

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

9. Jahrgang

1952

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innocenz' III.*

Von

Helene Tillmann

Die bisher geltende Anschauung sah in Papst Innocenz III. (1198 bis 1216), dem herrschgewaltigsten der mittelalterlichen Päpste, den typischen Vertreter auch der päpstlichen Weltherrschaftsidee. In einer 1940 veröffentlichten Schrift¹⁾ hat nun M. Maccarrone auf Grund sorgfältiger Quellenuntersuchung nachgewiesen, daß Innocenz III. keineswegs extrem hierokratische Ideen vertrat, sich vielmehr in Abhängigkeit von der Auffassung des Huguccio von Ferrara, seines Lehrers in Bologna, zur Trennung und Unabhängigkeit beider Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, bekannte. Diese Schrift dürfte infolge der Ungunst der Zeit in Deutschland wenig bekannt geworden sein. In dem 1948 erschienenen zweiten Band der Kirchengeschichte von Bihlmeyer-Tüchle erscheint Innocenz III. noch als der Vollender des Papstkönigtums, als der glücklichste Vertreter der kirchenpolitischen Ansprüche Gregors VII.²⁾ Erst 1949 erschien eine Besprechung der Schrift von Maccarrone in der Historischen Zeitschrift³⁾. Der Referent, R. Scholz, stimmt Maccarrone insofern bei, als Innocenz III. weder Schöpfer noch Anhänger einer extrem hierokratischen Doktrin, einer schlechthin politischen Weltherrschaft des Papsttums gewesen sei,

*) Die Herausgeber bringen den folgenden Aufsatz als Beitrag zur Diskussion über die Problematik der politischen Persönlichkeit des Papstes, die damit ihren Abschluß jedoch noch nicht erreicht haben dürfte.

¹⁾ Chiesa e stato nella dottrina di papa Innocenzo III (Lateranum, Nova series 6, 1940).

²⁾ S. 258.

³⁾ 169, 569 f. In England stellt W. Ullmann, Medieval Papalism, The political theories of the medieval canonists (1949), noch die politischen Theorien Huguccios in Gegensatz zu denen Innocenz' III. (S. 144 Anm. 2, s. auch App. 4 S. 211 ff.). Auch die 1944 in der Schweiz erschienene Papstgeschichte von G. Castella berücksichtigt die Ergebnisse der Untersuchungen Maccarrones nicht

weist aber einschränkend darauf hin, daß Innocenz III. eine päpstliche Weltherrschaft geübt habe wie keiner vor ihm und daß, mochte Huguccio auch alle wesentlichen Elemente der kirchenpolitischen „Lehren“ Innocenz' III. geliefert haben, sie im Munde des Papstes etwas Neues wurden, eine politische Kraft, die die Welt bewegte. In der Tat gewinnt der Nachweis, daß Innocenz kein Vertreter der päpstlichen Weltherrschaftsidee gewesen ist, erst dann die letzte überzeugende Kraft, wenn gezeigt wird, daß auch Innocenz' praktische Politik nicht auf die Errichtung einer päpstlichen Weltherrschaft zielte.

Ich ergänze im folgenden die Ausführungen Maccarrone, mit denen ich im wesentlichen übereinstimme⁴⁾, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der päpstlichen Politik⁵⁾. Zuvor möchte ich aber auf die Frage der von Innocenz III. *casualiter* und *certis causis inspectis* beanspruchten Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten⁶⁾ näher eingehen, in der meine Auffassung von der M.s z. T. abweicht.

Vorgezeichnet sieht der Papst die Fälle, in denen die genannte weltliche Jurisdiktion ihm zukommt, im Deuteronomium, nach dem Angelegenheiten, in denen die Rechtsfrage besonders schwierig und unsicher erscheint, an den Ort zu bringen sind, den der Herr sich erwählte, vor die levitischen Priester und den Richter, der in jenen Tagen sein wird⁷⁾. Außer der Deuteronomiumstelle zieht Innocenz bei der Ableitung noch das bekannte Herrenwort an Petrus bei Matthäus 16, 19 heran, sowie das Pauluswort: *Nescitis quoniam angelos iudicabimus, quanto magis saecularia?*, die beiden Worte, aus denen Gregor VII. so weittragende Schlüsse auf seine Gewalt über das Weltliche gezogen hatte⁸⁾. Bei Innocenz dagegen dient die Matthäusstelle gar nicht zur inhaltlichen Festlegung der zeitlichen Gewalt des Papstes, sondern lediglich zur Rechtfertigung der Gleichsetzung des römischen Bischofs mit dem

⁴⁾ Bei den Vorarbeiten zu einer Biographie Innocenz' III. hatte ich mich vor fast zwei Jahrzehnten mit der Frage weltlicher Machtansprüche des Papstes auf Grund seiner theoretischen Äußerungen wie seiner praktischen Politik befaßt. Ein Aufsatz mit dem Titel „Ist Innocenz III. als typischer Vertreter der päpstlichen Weltherrschaftsidee anzusehen?“, in dem ich die im Titel gestellte Frage verneinte, wurde von der HV. zur Veröffentlichung angenommen, ist aber infolge von Schwierigkeiten, in die die Zeitschrift geriet, nicht mehr erschienen.

⁵⁾ Für weitere Ergänzungen verweise ich auf meine noch ungedruckte Biographie des Papstes.

⁶⁾ Vgl. Maccarrone S. 118 ff.

⁷⁾ Reg. V 128.

⁸⁾ Reg. Greg. VII 14 a, VIII 21.

Judex, der über die Priester des levitischen Geschlechts gesetzt ist: *Is vero super eos sacerdos sive iudex existit, cui Dominus inquit in Petro: Quodcunque ligaveris...* Innocenz macht also keinen Versuch, seine weltliche Jurisdiktion abzuleiten aus dem *quodcunque*. Das wäre ja auch nicht möglich gewesen, ohne daß er mehr bewies, als er beweisen wollte, eine bedingte und damit begrenzte Gewalt. Die Paulusstelle aber soll erhärten, daß auch nach dem Neuen Testament dem Papst weltliche Jurisdiktion zustehe, nicht ihre Art und ihren Umfang festlegen, der ja bereits nach dem Deuteronomium bestimmt war: *Paulus etiam, ut plenitudinem potestatis exponeret, ad Corinthios scribens ait: „Nescitis quoniam angelos iudicabimus, quanto magis saecularia?“* Unter den Begriff der *plenitudo potestatis* fällt diese Jurisdiktion, obschon sie ihrer Natur nach beschränkt ist, weil sie, im Gegensatz etwa zur landesherrlichen Gewalt im Kirchenstaat, als aus der Hl. Schrift abgeleitet, unlösbar mit dem päpstlichen Amt verbunden ist, nicht zufälligen Charakter trägt und daher zu dem im übrigen kirchlichen Gesamt an Macht gehört, das der Herr dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraute. Daß der Papst diese Jurisdiktion nur auf Befragen ausübt⁹⁾, ergibt sich aus der Deuteronomiumstelle, die allein maßgebend ist für die Bestimmung von Art und Umfang der in Frage stehenden Jurisdiktion, und aus der Anweisung: *ad iudicium est sedis apostolicae recurrendum* für Fälle, die ihr unterliegen. Beim Übergang von dem besonderen Fall, der Legitimation der Kinder Philipps von Frankreich, von dem Innocenz in der Erörterung ausgeht, zu dem allgemeinen Grundsatz betont er, daß er seine Entscheidung auf Ansuchen des Königs getroffen habe: *rationibus igitur his inducti regi gratiam fecimus requisiti*. Auch in den anderen Fällen, in denen Innocenz auf Grund jener außerordentlichen Jurisdiktion in weltliche Angelegenheiten eingreift oder ein Eingreifen in Aussicht nimmt, geschieht es auf einen schon erfolgten oder erwarteten Antrag hin. Dem Gesuch des vertriebenen Königs Swerker von Schweden um ein Eintreten für sein Recht gegen König Erich willfahrt Innocenz, weil Swerker keinen anderen finde, den er um sein Recht (*pro iustitia obtinenda*) angehen könne¹⁰⁾. Von den spanischen Königen fordert er 1212, daß sie angesichts der Sarazenennot ihre Streitigkeiten

⁹⁾ Anders Molitor, Die Dekretale Per venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche (1876) S. 50. Maccarrone nennt als Voraussetzungen nur die sonst unlösbare Schwierigkeit des Falles („il caso ambiguo“) und das Fehlen eines zuständigen weltlichen Richters (S. 122).

¹⁰⁾ Reg. XI 174.

zurückstellen und zu gelegener Zeit beim apostolischen Stuhl ihr Recht verfolgen, da sich gezeigt habe, daß die Streitfragen durch andere nicht aus dem Wege geräumt werden könnten¹¹⁾. Diese Vorbedingung der Befragung ist von besonderer Bedeutung, da sie das Betätigungsfeld der außerordentlichen päpstlichen Jurisdiktion von vornherein wesentlich einschränkt.

Die außerordentliche Jurisdiktion des Papstes in weltlichen Angelegenheiten¹²⁾ muß scharf getrennt werden von seinem Recht zum Eingreifen in die Angelegenheiten der Könige und anderer weltlicher Machthaber *ratione peccati*¹³⁾. Im ersten Falle handelt es sich um eine *potestas directa* in weltlichen Angelegenheiten, im zweiten um eine ihrer Natur nach geistliche Jurisdiktionsgewalt. Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Papst öffentliche Todsünden von Privaten oder von Königen richtet; er bleibt im Bereich seiner geistlichen Zuständigkeit, wenn er politische Handlungen, die Todsünden darstellen, wie Eidbrüche¹⁴⁾ oder die Führung ungerechter Kriege¹⁵⁾, als solche kennzeichnet und — das ist entscheidend — mit den der Kirche eigenen Zuchtmitteln, Bann und Interdikt, bestraft.

Weder mit der außerordentlichen Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten, noch mit den Befugnissen, die er *ratione peccati* in Anspruch nahm, hätte Innocenz die Absetzung unabhängiger weltlicher Fürsten rechtfertigen können. Tatsächlich besteht aber auch kein stichhaltiger Grund anzunehmen, daß er je die formelle Absetzung eines Laien vorgenommen hat¹⁶⁾ oder vorzunehmen beabsichtigte. Im Falle Ottos IV.

¹¹⁾ Reg. XV 15. Andere Fälle s. bei Maccarrone S. 123 f.

¹²⁾ Über ihre Wurzel, die mittelalterliche Lehre vom Notrecht, nach dem die Kirche in Ermangelung eines weltlichen Richters auch in staatliche Angelegenheiten übergreifen durfte, vgl. Kempf, *Miscellanea Hist. Pont.* 12 (1947) 75 Anm. 3 und eingehend Maccarrone S. 74 ff., 89 f., 114, 123 f.

¹³⁾ Anders Molitor a. a. O. Auch Maccarrone (a. a. O. S. 109) scheint beides nicht zu trennen. Er sieht das Wesen des von Innocenz beanspruchten Rechts zur Intervention in weltlichen Angelegenheiten darin, daß es einmal geistlicher Natur sei (*ratione peccati* ausgeübt werde), zum andern ein Ausnahmerecht darstelle (nur *casualiter, certis causis inspectis* zur Anwendung komme).

¹⁴⁾ RNI 16, 26, 27, 111, 120; Reg. VII 42.

¹⁵⁾ Reg. VI 163, VII 42, VIII 114. Vgl. auch RNI 2, Reg. XI 174.

¹⁶⁾ Raimund von Toulouse wird von Innocenz auf dem Laterankonzil allerdings von der Herrschaft über sein Land für immer ausgeschlossen (Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 19, 598 f.). Hier handelt es sich aber um eine Verurteilung wegen Häresie oder Begünstigung der Häresie, um eine Sache also, in der die Vollmachten der Kirche zur Be-

hat er die dem Kaiser geleisteten Treueide gelöst¹⁷⁾, die Söhne der Kirche aufgerufen, ihre Mutter gegen den Feind zu verteidigen, und alle als gebannt betrachtet, die an dessen Seite weiter die katholische Partei bekämpften¹⁸⁾. Auf die gleiche Weise hätte Innocenz den Sturz

strafung auch mit weltlichen Mitteln besonders weit gingen, aber eine formelle Absetzung liegt auch im Falle Raimunds nicht vor. Charakteristische Ausdrücke wie „absetzen“, „das Land absprechen“, „der Würde berauben“ vermissen wir.

¹⁷⁾ Reg. XV 31, 189. Auch nach der Wahl Friedrichs II. zu Nürnberg Ende 1211 und nachdem Friedrich mit des Papstes Segen und Geleit die Fahrt nach Deutschland angetreten hatte, erwähnt Innocenz als äußerste Maßnahme gegen Otto die Lösung der geleisteten Treueide. Dabei ist es geblieben nach den glücklichen Erfolgen Friedrichs in Deutschland und nachdem Innocenz den Staufer förmlich anerkannt hatte, indem er ihm seit dem Frühjahr 1213 den Titel eines zum römischen Kaiser Erwählten gab (vgl. Tillmann, HJb. 51, 1931, 364) und sich von ihm als dem *Romanorum rex* das Egerer Privileg vom 12. Juli ausstellen ließ. Am 23. Mai 1214 noch spricht Innocenz den Leuten der Mark Ancona sein Erstaunen darüber aus, daß einige von ihnen immer noch zu dem verworfenen Otto und dessen Anhängern hielten, obwohl diese exkommuniziert und alle von der Otto geleisteten Treueverpflichtung gelöst seien (Migne PL. 217, 233). So mannigfaltig die Prädikate sind, die Innocenz dem Kaiser seit seiner Exkommunikation beigelegt hat, er nennt ihn *dictus imperator, reprobus, maledictus, excommunicatus, anathematizatus, tyrannus, non iam nominandus imperator, sed impius persecutor* (Reg. XIII 193; XV 31, 36; XVI 24), nie wird er *depositus* oder *quondam imperator* genannt. Was auf dem Laterankonzil in bezug auf Otto geschehen ist, läßt sich juristisch nicht fassen. Innocenz hatte Ottos Gegner längst anerkannt. Es ist undenkbar, daß er durch eine nachträgliche Absetzung Ottos die Legitimität der Erhebung und Krönung Friedrichs sowie seiner Regierungshandlungen im Reich und damit auch des Egerer Privilegs in Frage stellte. Richard von San Germano, ein Augenzeuge der Vorgänge auf dem Konzil, spricht nur von einer Bestätigung Friedrichs, nicht von einer Absetzung Ottos. Der Papst habe die rechtmäßig durch die deutschen Fürsten vorgenommene Wahl König Friedrichs zum römischen Kaiser billigend bestätigt (*approbans confirmavit*, Chronica, 1. Redaktion hg. v. Gaudenzi, Soc. Napol. di storia Patria, Monum. stor. Ser. I Cronache, 1888, S. 94). Otto hat sich auf dem Konzil durch die Mailänder vertreten lassen, die dort ein Schreiben verlesen haben, in dem Otto sich über den Papst beklagt und die Väter bittet, ihm wenigstens die Absolution zu erwirken. Vorher hatte Erzbischof Berard von Palermo die Sache Friedrichs vertreten. Nichts in der ausführlichen Darstellung Richards (Gaudenzi S. 93 f.) zwingt uns, die Vorgänge als Akte eines förmlichen Prozesses um die Krone aufzufassen.

¹⁸⁾ Böhm er, Acta imp. sel. (1870) S. 631; BF. 6099; Reg. XVI 50, 56, 70, 71. Auch Domeier, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (1897) S. 57, stellt fest, daß es im Falle Ottos sozusagen bei einer Kriegserklärung der Kurie geblieben sei.

König Johannis von England betrieben, wenn dieser das Ultimatum vom März 1213 nicht angenommen hätte. Johann wird in dem Ultimatum mit dem Sturz nur bedroht, eine Absetzung kann daher nicht ausgesprochen worden sein. Die von mir schon 1925¹⁹⁾ vertretene und 1931²⁰⁾ näher erörterte These, daß die von Wendover berichtete Absetzung des Königs durch den Papst nie stattgefunden hat, wurde kürzlich durch eine Untersuchung C. R. Cheneys²¹⁾ von englischer Seite bestätigt.

Wendovers Darstellung des Schlußabschnitts der großen Auseinandersetzung zwischen Innocenz III. und Johann von England²²⁾ hätte vielleicht nie Glauben gefunden, wenn das päpstliche Ultimatum *Auditis verbis*²³⁾ nicht offenbar irrümlich im Register oder erst in der Registerkopie statt in das 16. in das 15. Buch geraten wäre, so daß das Schriftstück dem Jahre 1212 zugeschrieben werden konnte²⁴⁾. Einer der mit dem Ultimatum in Verbindung stehenden Briefe²⁵⁾ befiehlt die Ungültigkeitserklärung der Urkunden, in denen die beraubten Kirchen und Klöster unter Zwang auf alle Ersatzansprüche gegen Johann verzichtet hatten²⁶⁾. Wir wissen, daß Johann sich solche Briefe im Jahre 1212 um den 8. September hat ausstellen lassen²⁷⁾. In einem 1927 von Angelo Mercati veröffentlichten Bericht des Kardinallegaten Nikolaus

¹⁹⁾ Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218) (Diss. Bonn 1926) S. 96 Anm. 130.

²⁰⁾ Über päpstliche Schreiben mit bedingter Gültigkeit, MOIG. 45 (1931) 193.

²¹⁾ The alleged deposition of king John (Stud. in mediev. hist., pres. to Fr. M. Powicke, 1948) S. 100 ff.

²²⁾ Flores historiarum, hg. v. H. G. Hewlett (Rolls Series) 2 (1887) 63 ff. Die Darstellung wurde von Ramsay, The Angevine Empire (1903) S. 436, schon kritisiert.

²³⁾ Reg. XV 234; P. 4395.

²⁴⁾ Ladenbauer, Wie wurde König Johann von England ein Vasall des römischen Stuhles?, Zs. f. kath. Theol. 6 (1882) erkannte das richtige Datum (S. 228 Anm. 2), hielt aber trotzdem an der herkömmlichen Auffassung fest, daß Johann vom Papst abgesetzt worden sei (S. 239 f.).

²⁵⁾ Reg. XV 236: *Ea quae illicite*.

²⁶⁾ Vgl. auch eine ähnliche Bestimmung in den *pacis et reconciliationis leges*, Reg. XV 234: *Expositiones autem*.

²⁷⁾ Rotuli Chartarum 1199—1216, hg. v. T. D. Hardy (Record Commission, 1837) S. 191 b, 192; Annalen von Barnwell (Memoriale fratris Walteri de Coventria 2), hg. v. W. Stubbs (Rolls Series, 1873) S. 207; Annales monasterii de Waverleia (Annales Monastici 2), hg. v. Luard (Rolls Series) S. 268; Radulf von Coggeshall, Chronicon Anglicanum, hg. v. J. Stevenson (Rolls Series) S. 165; Taxter, Chronica abbreviata, hg. v. Thorpe (Florentii Wigorniensis Chronicon 2, Engl. Hist. Soc.) S. 170.

von Tusculum²⁸⁾ sind uns zwei der mit dem Ultimatum *Auditis verbis* in Verbindung stehenden Briefe *Ea quae illicite* und *Nisi praesumptorum*²⁹⁾ mit dem richtigen Datum (*nonis martii pont. n. anno sexto decimo*) erhalten³⁰⁾. Von dem Schriftstück, das die äußersten Maßnahmen des Papstes gegen den König enthielt, höchstwahrscheinlich die Entbindung der Untertanen vom Treu- und Vasalleneid, vielleicht auch die Aufforderung, den König als einen Feind der Kirche zu bekämpfen, sind uns nur die Eingangsworte *Expectantes hactenus expectavimus* überliefert³¹⁾. Die verschiedenen Ausfertigungen des Schriftstücks sollten mit anderen gegen Johann gerichteten päpstlichen Schreiben von Erzbischof Stephan Langton und seinen mitverbannten Bischöfen an den französischen, englischen, schottischen und irischen Episkopat, sowie an die Bischöfe von Utrecht und Lüttich weitergeleitet werden, sobald ihnen der päpstliche Nuntius Pandulf die Mitteilung gesandt hatte, daß Johann das Ultimatum vom 27. Februar 1213 abgelehnt habe³²⁾. Die Tatsache, daß die Briefe ihren Adressaten nie ausgeliefert worden sind, beweist vollends die Unhaltbarkeit der Legende Rogers von Wendover von einer tatsächlichen Absetzung Johanns durch Innocenz III.

Innocenz' Haltung bei den äußersten Maßnahmen gegen weltliche Fürsten wird dadurch gekennzeichnet, daß er den Richter gern zurücktreten läßt hinter dem Verkünder, dem Deuter eines Tatbestandes. Er sagt von Otto: „Wenn er sich aber in die Exkommunikationssentenz stürzt, möge er wissen, daß alle von dem ihm geleisteten Eide gelöst sind, weil nach den kanonischen Bestimmungen der heiligen Väter dem, der Gott und der Kirche die Treue nicht wahr, keine Treue zu halten ist nach seiner Ausscheidung aus der Gemeinschaft der Gläubigen (der Menschen)“³³⁾. Den deutschen Fürsten teilt er später mit, daß er alle

²⁸⁾ La prima relazione del cardinale Niccolò de Romanis sulla sua legazione in Inghilterra 1213 (Essays in hist., pres. to R. L. Poole, 1927) S. 285 ff.

²⁹⁾ Reg. XV 237.

³⁰⁾ La prima relazione . . . S. 280 f., 283 f.

³¹⁾ In Reg. XVI 133, P. 4837.

³²⁾ Reg. XVI 133, P. 4837. Vgl. auch Reg. XV 234 Schluß von *Forma quidem*.

³³⁾ Böhmer, Acta S. 630; Winkelmann, Acta imp. ined. 2 (1880) 677; BF. 6082, 6081. Später schreibt Innocenz den Mailändern, daß sie aus dem angegebenen Grund durch kanonische Satzung und apostolische *denunciatio* von der Treuepflicht gegen Otto gelöst seien (Reg. XV 189; entsprechend an die Pisaner Reg. XIII 193). In einem Schreiben an Bischof und Klerus von Cremona allerdings erklärt der Papst schlechtthin, daß er alle von der Treue gegen Otto löste (Böhmer, Acta S. 632; BF. 6112). Jedoch er-

von der Treuepflicht gegen Otto gelöst oder vielmehr gelöst erklärt habe ³⁴).

Die Verdeutlichung *vel potius decrevimus absolutos* ist aufschlußreich. Eine ähnliche Wendung begegnet uns, als Innocenz einmal davon spricht, daß der Papst im Falle eines Abweichens vom Glauben durch die Kirche gerichtet werden könne: *Quanto minus indicatur ab homine tanto magis indicatur a Deo. Minus dico, quia potest ab hominibus indicari, vel potius indicatus ostendi, si videlicet evanescat in heresim, quoniam, qui non credit, iam indicatus est* ³⁵). Wie die Kirche den Papst nicht eigentlich richtet, da er ihrem Gerichte nicht untersteht, sondern ihn nur als von Gott gerichtet erweist, möchte Innocenz die Lösung der Treueide oder vielmehr ihre Nichtigkeit als eine unmittelbare Folge der Treulosigkeit gegen Gott und die Kirche und der deswegen verhängten Exkommunikation erscheinen lassen ³⁶). In der Tat läßt sich die Nichtigkeit der Eide zwanglos als die äußerste Folgerung aus dem Umgangs- und Gemeinschaftsverbot mit Exkommunizierten auffassen, die nur dann gezogen wurde, wenn ein Fürst nicht wegen dieses oder jenes Verstoßes gegen das Sittengesetz oder kirchliche Satzungen gebannt, sondern als Feind und Verfolger der Kirche mit ihrem Fluch belegt und so gänzlich außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt war.

Auf das äußerste Machtmittel, das dem Papsttum im Kampf gegen weltliche Machthaber zur Verfügung stand, hätte Innocenz sicher nie

läutert er in einem im übrigen an dieser Stelle gleichlautenden Schreiben den deutschen Fürsten diese Absolution gleich dahin *vel potius decrevimus absolutos* (ebd. S. 631, BF. 6099). 1208 ordnet Innocenz die Verkündigung an, daß alle von dem Eid der Treue oder des Bündnisses gegenüber dem Grafen Raimund von Toulouse gelöst seien, weil nach den kanonischen Satzungen der Väter dem keine Treue zu wahren sei, der sie Gott nicht halte, da ein solcher nach der Trennung von der Gemeinschaft der Gläubigen viel mehr zu meiden als zu begünstigen sei (Reg. XI 26).

³⁴) B ö h m e r, Acta S. 632; BF. 6099.

³⁵) Sermo IV De diver. (M i g n e PL. 217, 670).

³⁶) Konstitutionen und Rechtssprüche der gebannten Richter von Narni erklärt Innocenz als ungültig, weil es nicht erlaubt sei, mit Exkommunizierten zu verkehren und weil Exkommunizierte nicht rechtsfähig seien (Reg. XVI 94). In bezug auf denselben Fall sagt er ein andermal noch klarer, daß Exkommunizierte keine öffentlichen Ämter ausüben könnten, weil der Verkehr mit ihnen untersagt sei (Reg. XVI 116). Im Hinblick auf den Kaiser selbst erklärt er, das, was von treulosen Tyrannen ruchlos bestimmt worden sei, müsse der Festigkeit entbehren, da solche rechtmäßig kein *officium iurisdictionis* ausüben könnten, während sie von der Einheit der Gläubigen getrennt seien (Reg. XV 31).

verzichtet, auch wenn es mit seinen theoretischen Anschauungen schwerer in Einklang zu bringen gewesen wäre. Daß er versuchte, seiner Anwendung Formen zu geben, die nach Möglichkeit den Anschein vermieden, als ob es sich um die Ausübung eines Absetzungsrechts gegenüber weltlichen Fürsten, um Akte weltlicher Jurisdiktion, handele, ist bezeichnend für Innocenz' grundsätzliche Stellung zur weltlichen Gewalt. Er zeigt sich in diesem Falle sogar noch maßvoller als sein Lehrer Huguccio, der dem Papst das Recht zuerkennt³⁷⁾, unter gewissen Umständen Kaiser und Könige abzusetzen.

Das maßvoll Vorsichtige der Haltung Innocenz' III. erscheint in hellem Licht, wenn wir es der Haltung Gregors VII. gegenüberstellen. Gregor setzt Heinrich IV. förmlich ab und untersagt ihm die Regierung Deutschlands und Italiens, entsetzt ihn der königlichen Würde, des Reiches, nimmt ihm alle Gewalt und die königliche Würde³⁸⁾. Er nimmt für sich das Recht in Anspruch, Kaiser abzusetzen³⁹⁾, und sagt von Papst Zacharias und von Gregor dem Großen, sie hätten das Recht, Könige und Fürsten abzusetzen, geübt und beansprucht⁴⁰⁾. Gregor ist so wenig bemüht, einen Zusammenhang zwischen der Exkommunikation und der Lösung vom Treueid oder der Absetzung herzustellen, daß er Heinrich zuerst die Regierung abspricht und die Untertanen vom Treueid entbindet, dann erst die Exkommunikationssentenz anschließt⁴¹⁾, und daß er von Gregor dem Großen sagt, er habe den Königen, die seine Statuten in bezug auf ein Hospital verletzen würden, nicht nur die Absetzung angedroht, sondern auch die Exkommunikation⁴²⁾. So kann er auch erklären, daß er durch die Absolution zu Canossa die von ihm gelösten Treueverpflichtungen gegen Heinrich nicht wiederhergestellt habe⁴³⁾.

Innocenz IV. ist in die Bahnen Gregors VII. zurückgekehrt, indem er 1245 zu Lyon Kaiser Friedrich II. in aller Form absetzte. Er erklärt

³⁷⁾ Vgl. Maccarrone S. 75 ff.

³⁸⁾ Reg. Greg. (hg. v. Caspar in MG. Ep. sel. 2, 1920/3) VIII 21 (S. 551), III 6 * (S. 252), VII 14 a (S. 486), IV 3 (S. 484).

³⁹⁾ Dict. papae (Reg. Greg. II 55 a) c. 12.

⁴⁰⁾ Reg. Greg. IV 2, VIII 21 (Caspar S. 550, 554).

⁴¹⁾ Reg. Greg. III 6 * (Caspar S. 252). Vgl. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Veröff. d. Görresges. Sekt. f. Rechts- u. Sozialwiss. 6, 1919) S. 104, 107 und Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen (1918) S. 194.

⁴²⁾ Reg. Greg. VII 21 (Caspar S. 551).

⁴³⁾ Reg. Greg. VII 14 a (Caspar S. 484). Alexander III. steht in seiner maßvollen Haltung Innocenz III. näher als Gregor. Er hat den Kaiser nicht

Friedrich aller Würden beraubt und spricht sie ihm außerdem rechtskräftig ab⁴⁴⁾. Der darin liegende Widerspruch zeugt von dem Ringen zweier Anschauungen, die an die Namen Innocenz' III. und Gregors VII. anknüpfen⁴⁵⁾.

Wie die angebliche Absetzung von Herrschern, so ist auch deren „Einsetzung“ durch Innocenz als charakteristisch angesehen worden für einen Anspruch des Papstes, über Reiche zu verfügen, Souveränitätsprivilegien zu verleihen, Kronen zu nehmen und zu geben⁴⁶⁾.

„Weil wir daher“, so schreibt Innocenz dem Bulgarenzaren Joannitza, „die Stelle dessen auf der Erde vertreten, der im Reich der Menschen herrscht und es gibt, wem er will, weil ja durch ihn die Könige regieren und die Fürsten herrschen, . . . setzen wir dich im Vertrauen auf die Autorität dessen, durch den Samuel den David gesalbt hat, zum König über sie“⁴⁷⁾. Luchaire schließt offenbar aus der genannten Begründung für die Verleihung der Königswürde, daß Innocenz ein dem göttlichen ähnliches Verfügungsrecht über das Reich der Menschen beansprucht habe⁴⁸⁾. Ein solcher Schluß ist unzulässig. Innocenz bezieht in den Wendungen, in denen er sich als Gottes Stellvertreter bezeichnet, die Umschreibung, die er dabei für den Gottesnamen wählt, nicht immer und nicht immer vollinhaltlich auf den Papst^{48a)}. Aus dem Umstand, daß er die Stelle des Königs der Könige, also des Weltenherrschers, vertritt, begründet Innocenz in seinem Schreiben an den Bischof von Fermo nur eine „große“ Gewalt im Weltlichen⁴⁹⁾, d. h. hier

abgesetzt. Aber die dem Kaiser geleisteten Treueide hat er doch in sehr viel anspruchsvollerer Form gelöst als Innocenz III.; *vos omnes . . . a fidelitate quam ei fecistis, et ab omni debito imperii, ex parte Dei omnipotentis . . . auctoritate apostolica absolvimus, ita, quod in nullo ei de cetero teneamini obedire* (Migne PL. 200, 92; JL. 10628).

⁴⁴⁾ MG. Epp. saec. XIII, 2, 93 f. Vgl. auch Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici (Gierkes Unters. z. dtsch. Staats- u. Rechtsgesch. 98, 1909) S. 102.

⁴⁵⁾ Vgl. Hugelmann a. a. O. S. 35 Anm. 1. Maccarrone (S. 30 f., 41 f., 44 f.) stellt der Haltung Innocenz' IV. in bezug auf die weltliche Jurisdiktion des römischen Bischofs die maßvollere Innocenz' III. gegenüber.

⁴⁶⁾ Luchaire, Innocent III. Les royautes vassales du Saint-Siège (1908) S. 106.

⁴⁷⁾ Reg. VII 1.

⁴⁸⁾ A. a. O.

^{48a)} Vgl. Tellenbach, Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits (1936) S. 299 in Bezug auf die Stellvertretung Christi durch die Bischöfe.

⁴⁹⁾ Reg. VIII 190.

unzweifelhaft die Herrschaft im Patrimonium ⁵⁰⁾. Die Bestrafung einer ihm persönlich widerfahrenen Beleidigung begründet er damit, daß er, obgleich ein Sünder und geboren von Sündern, doch auch dessen Stellvertretung führe und dessen Platz einnehme, der keine Sünde getan habe und in dessen Mund kein Arg erfunden sei ⁵¹⁾. Als Stellvertreter des heiligen Gottes ist der Papst zwar nicht selbst schon heilig, darf und muß er aber verlangen, daß man in ihm den heiligen ehrt. Wenn Innocenz die Lösung der Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche dem Stellvertreter dessen vorbehält, der gesagt habe, was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen, so will er damit keineswegs behaupten, daß die Schranke dieses Gebots für den Papst im allgemeinen keine Geltung habe, im Gegenteil erkennt er sie für die Regel ausdrücklich an ⁵²⁾. Bei der Erklärung der Meßzeremonien sagt Innocenz an einer Stelle, der römische Bischof berühre das dargebrachte Brot aus Ehrfurcht vor dem Opfer, das aus Brot hergestellt werde, weil er der Stellvertreter dessen sei, der von sich sage: „Ich bin das lebendige Brot das vom Himmel herabgekommen ist“ ⁵³⁾. Ein ganz äußerlicher Anlaß hat hier das Prädikat bestimmt, das Innocenz dem beilegt, als dessen Stellvertreter er sich bezeichnet, und das in keiner realen Beziehung zu Amt und Funktion des römischen Bischofs steht. In einem bestimmten Zusammenhang will Innocenz vom jüdischen Volk sagen, es stelle das Bild Gottes des Vaters dar. Er wählt dafür den Ausdruck *typum gerit illius, a quo omnis potestas in coelo et in terra nominatur* ⁵⁴⁾. Hier besteht keinerlei Beziehung zwischen dem Repräsentanten und der Bezeichnung des Repräsentierten.

Wenn Innocenz in dem Schreiben an Joannitza aber auch wirklich hätte behaupten wollen, daß er nach seinem Belieben Könige bestellen könne, würde es sich immer nur um die Vornahme einer Rangerhöhung handeln, nicht um die Begründung einer Regierungsgewalt. In dem Begleitschreiben an den Erzbischof von Tirnowo sagt er ausdrücklich, daß er Joannitza, der bisher Herr der Bulgaren gewesen sei, zum König über sie setze ⁵⁵⁾. Gegenüber König Emmerich von Ungarn hat er die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des Bulgaren vor dessen Krönung ver-

⁵⁰⁾ Vgl. Maccarrone S. 48 f.

⁵¹⁾ Reg. I 85. Vgl. auch Reg. I 88.

⁵²⁾ Näheres in meiner bisher ungedruckten Biographie des Papstes.

⁵³⁾ De sacro alt. myst. c. 37 (Migne PL. 217, 821).

⁵⁴⁾ Reg. VII 154 (ebd. 215, 458).

⁵⁵⁾ Reg. VII 2.

teidigt. Emmerich hatte behauptet, Joannitza sei *de iure nullius terrae dominus*. Innocenz hält dem entgegen, daß die Bulgaren durch die Übermacht der Griechen die königliche Würde verloren und den Kaisern von Konstantinopel hätten dienen müssen, bis jüngst zwei Brüder aus dem Geschlecht der alten Könige angefangen hätten, das Land ihrer Väter nicht sowohl zu erobern als wiederzugewinnen. Er leugne nicht, daß sie vielleicht einen Teil des Landes mit Gewalt besetzt hätten, aber er bleibe standhaft dabei, daß sie den größten Teil auf Grund väterlichen Rechts wiedergewonnen hätten. Er beabsichtige, den Joannitza nicht über das Land anderer, sondern über das eigene nach dem Beispiel seiner Vorgänger zum König zu krönen ⁵⁶⁾. Die „Einsetzung“ von Joannitza zum König der Bulgaren bedeutet also nicht, daß dieser erst jetzt zum rechtmäßigen oder unabhängigen Herrscher gemacht, sondern daß seiner Herrschaft königliche Würde und Weihe gegeben werden.

Die besondere Rechtfertigung für die Verleihung der Königswürde an den Bulgaren sieht Innocenz in der Salbung Davids durch Samuel im Auftrage Gottes. Der Papst setzt offenbar seine Handlung mit der des Samuel in Parallele. Dem Auftrag des Herrn an Samuel in bezug auf Saul: „Setze einen König über sie!“ ist ja auch der Wortlaut der Einsetzung des Bulgaren nachgebildet. Vielleicht liegt der doppelten Begründung folgender Gedankengang zugrunde: Samuel, der Prophet des Herrn, hat David salben dürfen, weil er durch einen eigenen Befehl Gottes dazu ermächtigt war. Der Papst hat als Stellvertreter dessen, der das Reich der Menschen gibt, wem er will, allgemein die Ermächtigung, dem die königliche Würde zu verleihen, den Herrscherstellung und historische Rechtsansprüche, die Innocenz im Falle Joannitzas genau geprüft hatte ⁵⁷⁾, als von Gott zum Königtum berufen ausweisen. Bei der Beurteilung dieses Falles und anderer ähnlicher Natur darf überdies nicht außer acht gelassen werden, daß die Königsweihe eine geistliche Handlung darstellte, die als solche schon in den Bereich der päpstlichen Zuständigkeit gehörte.

Vielleicht auch betrachtete Innocenz die Verleihung von Königstitel und -würde an einen unabhängigen Herrscher wie den Bulgarenfürsten auf dessen Antrag hin als einen Akt der ihm *casualiter* und *certis causis inspectis* zustehenden Gewalt in weltlichen Angelegenheiten. Nichts hinderte einen solchen Fürsten, sich Krone und Titel anzueignen, aber es war fraglich, wieweit ein Königtum aus eigener Machtvollkommenheit

⁵⁶⁾ Reg. VII 127.

⁵⁷⁾ Reg. V 116.

Anerkennung finden würde außerhalb des eigenen Machtbereichs⁵⁸⁾. Die Erhebung eines abhängigen Fürsten zur Königswürde, wie sie im Falle des Großzupans Vulk von Serbien beabsichtigt war⁵⁹⁾, aber mochte Innocenz auf Grund derselben außerordentlichen Jurisdiktion rechtfertigen, sofern der Oberherr, in diesem Falle der König von Ungarn, nicht selbst die Gewalt besaß, eine solche Erhebung vorzunehmen⁶⁰⁾, und, wie es im Falle Vulks geschehen war, seine Zustimmung zur Rang-erhöhung des Vasallen erteilte.

⁵⁸⁾ Die Päpste selbst haben solchen Königen aus eigener Machtvollkommenheit mitunter jahrzehntelang die Anerkennung verweigert. So hat die Kurie den Königstitel, den Alphons I. von Portugal 1140 angenommen hatte, 1179 erst anerkannt (Erdmann, Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte, Abh. Berl. 5, 1928, 30 ff., 49). Die Könige von Navarra nach der Auflösung der Union zwischen Navarra und Aragon im Jahre 1134 sind für die Päpste bis 1196 bloße Herzöge gewesen (Kehr, Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jahrh., Abh. Berl. 4, 1928, 49). Der Grund für die ablehnende Haltung braucht, wie das Beispiel Portugals lehrt (s. Erdmann a. a. O. S. 32 ff.), nicht immer eine Mißachtung päpstlicher Ansprüche auf Mitwirkung bei der Rangerhöhung gewesen zu sein.

⁵⁹⁾ Reg. VII 126, 127

⁶⁰⁾ Dem Reichsoberhaupt erkannte Innocenz die Befugnis zu, seinem Vasallen, dem Böhmenherzog, die Königswürde zu verleihen (RNI 44, Reg. VII 49), ohne doch einen solchen Akt als auch für die Haltung der Kurie maßgebend anzusehen. Er folge darin, wie er ausdrücklich erklärt (Reg. VII 49), dem Beispiel seiner Vorgänger, die keinem der zum König gekrönten Böhmenfürsten in ihren Briefen den Königstitel gegeben hätten. Innocenz hat im Falle Ottokars von Böhmen zumindest das Recht beansprucht, die Erbllichkeit der Königswürde festzulegen. Er stellt Ottokar in Aussicht, daß er kraft der ihm übertragenen Vollgewalt dafür sorgen werde, daß eine Verleihung der Krone an Ottokar durch König Otto auch für die Zeit seiner Nachkommen Geltung haben solle, weil der apostolische Stuhl nach jenem Fundament, Christus, das Fundament der ganzen Christenheit sei (RNI 44). Das ist wohl nicht viel mehr als eine Verlegenheitsbegründung für ein Recht, das Innocenz von seinem Standpunkt aus kaum befriedigend erklären konnte. Innocenz bezieht die *plenitudo potestatis* sonst stets auf das Geistliche (vgl. Maccarrone S. 5 f.) oder vielmehr auf das Geistliche mit Einschluß der oben charakterisierten weltlichen Jurisdiktion. Wir könnten die Haltung Innocenz' III. ganz nur würdigen, wenn wir genauer darüber unterrichtet wären, wieweit eine Mitwirkung des Papstes bei jeder Erhebung eines Fürsten zur Königswürde, insbesondere zur erblichen, damals innerhalb und außerhalb der Kurie schon als unerläßlich galt (Zur Frage der Königserhebung durch den Papst vgl. H. Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, Festschr. f. E. Heymann 1, 1940, 209—249). Es ist bemerkenswert, daß selbst Kaiser Heinrich VI. Papst Cölestin III. eine Mit-

So wenig wie die Vorgänge, die als Einsetzung und Absetzung weltlicher Herrscher durch Innocenz III. gedeutet worden sind, so wenig rechtfertigt seine Haltung im deutschen Thronstreit die Annahme, daß er die Reiche der Welt sich habe unterwerfen wollen

Bei seinem Eingreifen in den Kampf zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig ging es Innocenz nicht um eine Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen Papsttum und Kaisertum, sondern um die Sicherung seiner Rekuperationen in Mittelitalien und des wiederhergestellten sizilischen Vasallenkönigtums. Den Nachweis glaube ich in zwei Aufsätzen ⁶¹⁾ und eingehender in meiner noch unveröffentlichten Biographie des Papstes erbracht zu haben. An dieser Stelle möchte ich mich zur Erhärtung meiner Ansicht, insbesondere um Einwände vorwegzunehmen, mit der grundsätzlichen Auffassung des Verhältnisses von Kaisertum und Papsttum bei Innocenz III. befassen.

Innocenz hat sich nicht etwa auf Grund der Konstantinischen Schenkung als den Papstkaiser des Abendlandes betrachtet oder gar in der angeblichen Schenkung die Einsetzung des Papstes in ein Recht gesehen, das ihm als dem Stellvertreter des göttlichen Priesterkönigs kraft seines Amtes zustand ⁶²⁾. Maccarrone glaubt aber doch in der *latitudo temporalium*, die der römische Bischof — nach einer Predigt des Papstes am Gedenktage seiner Weihe — besitzt, eine wenn auch vage und isolierte Anspielung auf weltlichen Besitz („ai beni materiali“) der römischen Kirche kraft der Schenkung sehen zu müssen ⁶³⁾. Tatsächlich ist der Sinn der *latitudo temporalium* hier eindeutig zu bestimmen.

„Sie (die römische Kirche)“, so führt I. in der genannten Predigt vom 22. Februar 1199 aus, „hat mir eine unschätzbar kostbare Mitgift verliehen, die *plenitudo spiritualium* und die *latitudo temporalium* . . . Zum Zeichen des geistlichen Besitzes hat sie mir die Mitra übertragen, zum Zeichen des weltlichen mir die Krone geschenkt, die Mitra für das

wirkung bei der in seinem Auftrag erfolgten Krönung Leos von Armenien zugestanden zu haben scheint (s. Reg. II 217, 219; XIII 119). Vgl. dazu Hirsch a. a. O. S. 235, 240. Als Heinrich II. von England die Erhebung seines Sohnes Johann zum König von Irland plante, erbat er von Urban III. die Entsendung von Legaten, die die Krönung vornehmen sollten (P. E. Schramm, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, 1937, S. 54 f.; Tillmann, Die päpstlichen Legaten S. 80 f.).

⁶¹⁾ „Zum Regestum super negotio Romani imperii Innocenz' III.“ (QFIAB. 23) und „Das Schicksal der päpstlichen Rekuperationen nach dem Friedensabkommen zwischen Philipp von Schwaben und der römischen Kirche“ (HJb. 51).

⁶²⁾ Vgl. Maccarrone S. 44 f.

⁶³⁾ A. a. O. S. 46.

Priestertum, die Krone für das Königtum und mich so zum Stellvertreter dessen bestellt, an dessen Kleid und Hüfte geschrieben steht: „König der Könige und Herr der Herrscher, Priester in Ewigkeit nach der Ordnung des Melchisedech“. Sie hat mir eine reiche Mitgift verliehen, ob aber auch ich ihr ein Geschenk gemacht habe wegen der Hochzeit, das mögt ihr sehen. Ich will es nicht prahlerisch behaupten“ ⁶⁴). Die Worte der Predigt stehen zeitlich und inhaltlich in enger Beziehung zu einem Brief, in dem Innocenz seine Hochstimmung über den glücklichen Verlauf der Rekuperationen äußert: „Während die geistliche Gewalt des apostolischen Stuhls durch keine Grenzen eingeengt wird, sondern über Völker und Königreiche Gewalt erlangt hat, erstreckt sich durch Gottes Gnade ihre weltliche Rechtsprechung doch auch auf vieles. Obgleich sie durch die Gewalt einiger eine Zeitlang eingeengt war, kehrt sie nun... in ihre alte Machtstellung zurück und erweitert sich von Tag zu Tag... Seht nämlich... wie... zur Treue gegen die Kirche mit Perugia, Todi, Città di Castello und den umliegenden Städten... das Herzogtum Spoleto und ein großer Teil Tusziens... seht, wie fast die ganze Mark... ergeben zur Treue gegen die Kirche zurückgekehrt ist“ ⁶⁵). Die zeitliche Gewalt des apostolischen Stuhls, die sich nicht wie die geistliche über Länder und Königreiche erstreckt, die durch Gewalttat eine Zeitlang eingeengt war und mit der Durchführung der mittelitalienischen Rekuperationen ihren alten Stand zurückgewinnt, ist, ebenso wie die *latitudo temporalium*, die die römische Kirche dem Papst zum Weihetag als Mitgift gegeben und die dieser um die Rekuperationen als Gegengeschenk bereichert hat, keine andere Gewalt als die landesherrliche im Kirchenstaat. Auf dem Kirchenstaat beruht der Anteil an königlicher Würde, den der Herr dem römischen Bischof als dem Stellvertreter des göttlichen Priesterkönigs, des Priesters nach der Ordnung des Melchisedech, verliehen hat ⁶⁶).

⁶⁴) Sermo de diver. III (Migne PL. 217, 665).

⁶⁵) Reg. II 4.

⁶⁶) Die Begründung der Vereinigung von priesterlicher und königlicher Gewalt in der Person des römischen Bischofs mit seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Königs der Könige, des Priesters nach der Ordnung des Melchisedech (über den Ausdruck vgl. Maccarrone S. 49 f.), darf nicht mißverstanden werden. Wie Innocenz aus dem Umstand, daß er die Stelle des Königs der Könige, also des Weltenherrschers, vertritt, in seinem Schreiben an den Bischof von Fermo nur eine „große“ Gewalt im Weltlichen, d. h. die Herrschaft im Patrimonium, begründet, wie er nicht sündenlos zu sein braucht, um fordern zu können, daß man in ihm den Sündenlosen ehrt (vgl. oben S. 146), so wenig braucht er im Besitz der Weltherrschaft zu sein, um ver-

Zu unserer Annahme, daß die *latitudo temporalium* auf den Kirchenstaat zu beziehen sei, stimmen die Ausführungen der Silvesterpredigt über die Konstantinische Schenkung. Daß Innocenz die Schenkung, die nun einmal als Tatsache galt, am Silvesterfest erwähnt, besagt für sich noch nichts über die Ansprüche, die er darauf gründet. Es kommt auf die Deutung an, die er der Schenkung gibt, und die Folgerungen, die er aus ihr ableitet. Innocenz behauptet, daß Silvester und seine Nachfolger Priester und Könige seien und der römische Bischof das *regnum* trage *in signum imperii* ⁶⁷⁾. Er zählt ferner die Befugnisse königlicher Gewalt auf, die Papst Silvester auf Grund der Schenkung geübt haben soll: die Ernennung von Senatoren, Präfekten, Judices und Tabellionen. In der Schenkungsurkunde fand er darüber nichts. Er schreibt also Silvester von sich aus nur die bescheidenen Funktionen zu, die die Päpste auf Grund ihrer Herrschaft über Rom und das Patrimonium übten. Das Königtum der Päpste hat eben keine andere Grundlage als das Gebiet, in dem der Papst die Ernennung von Senatoren, Präfekten, Tabellionen und Richtern vornimmt, den Kirchenstaat. Das *regnum in signum imperii* der Silvesterpredigt ist die Krone, die nach der Predigt am Gedächtnistag

langen zu können, daß man in ihm den höchsten König ehrt. Der Gedankengang des Papstes in der Melchisedechstelle ist offenbar der, daß nach dem Willen der Vorsehung die römischen Bischöfe, die Stellvertreter des göttlichen Priesterkönigs und höchsten Weltenherrschers, als Herren des Kirchenstaates durch Verbindung königlicher Würde mit ihrem geistlichen Amt in noch vollkommenerer Weise den repräsentieren, dessen Stelle sie vertreten (vgl. Maccarrone S. 44). Innocenz hat hier für sich und das Papsttum rechtfertigen wollen, was er sonst als verwerflich und unnatürlich empfand: die Vereinigung von priesterlicher und königlicher Würde. Über den Versuch Bischof Waldemars von Schleswig, nach der dänischen Krone zu greifen, urteilte Innocenz, Waldemar habe in sich das *regnum* mit dem *sacerdotium* vereinigen und so das Ungeheuer mit den vielen Köpfen werden wollen (Reg. VI 181). Über den Gedanken des Königtums Christi in der Theologie und Kanonistik seit dem 13. Jahrhundert s. Maccarrone S. 38 ff. Erst Innocenz IV. zieht aus dem Königtum Christi die Folgerung, daß auch der Papst als Stellvertreter Christi *naturaliter et potencialiter* König ist (Maccarrone S. 41).

⁶⁷⁾ Sermo de sanct. (Migne PL. 217, 481 f.). Über das *regnum*, die päpstliche Krone, s. Klewitz, Die Krönung des Papstes (ZRG. Kan. Abt. 30, 1941, 105 ff.), Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland 2 (1942) 50 ff., 131. Nach Martini, Traslazione dell'impero e donazione di Costantino nel pensiero e nella politica di Innocenzo III., Arch. Soc. Rom. 56/57 (1933/4) 353, 355, hat die Schenkung für Innocenz nur einen ideellen Wert. Sie diene ihm zum Beweis, daß dem Papst auch eine weltliche Würde zustehe, die nicht geringer als die des Kaisers sei.

der Weihe die römische Kirche ihrem Bräutigam überträgt zum Zeichen eines Königtums, das die Herrschaft über den Kirchenstaat bedeutet ⁶⁸⁾. Der Beschränkung seiner Herrschaftsansprüche auf Mittelitalien entspricht es, wenn Innocenz seinen territorialen Forderungen an das Reich nicht, wie Gregor VII. Rudolf von Schwaben gegenüber, die Schenkungen Konstantins und Karls des Großen ⁶⁹⁾, sondern die kaiserlichen Privilegien von den Zeiten Ludwigs des Frommen an zugrundelegt ⁷⁰⁾. Keinesfalls dürfte das *regnum occidentalis*, das Silvester von Konstantin erhalten hatte, bei Innocenz identisch sein mit dem Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger, das nach des Papstes Anschauung durch die römische Kirche ja erst von den Griechen, den Nachfolgern Konstantins, auf die Franken, die deutschen Könige, übertragen worden ist ⁷¹⁾.

Auch aus der *Deliberatio*, der Abwägung des Rechtes der drei Bewerber um den deutschen Thron, läßt sich irgendein Besitzanspruch des Papstes auf das Kaisertum nicht erweisen. Innocenz sagt, es sei Sache des apostolischen Stuhls, sich mit der *provisio* des römischen Reiches zu befassen, *cum imperium noscatur ad eam* (apostolicam sedem) *principaliter et finaliter pertinere, principaliter cum per ipsam et propter ipsam de Grecia sit translatum . . . finaliter quoniam imperator a summo pontifice finalem sive ultimam manus impositionem promotionis proprie*

⁶⁸⁾ Die Begriffe *regnum* und *imperium* werden auch im Schreiben an Fermo (Reg. VIII 190) synonym gebraucht.

⁶⁹⁾ Reg. Greg. IX 3.

⁷⁰⁾ RNI 77.

⁷¹⁾ Vgl. Maccarrone S. 141. Martini, *Traslazione* S. 260, 355 ff., sieht in der Translationstheorie Innocenz' III. einen Ausdruck des Hoheitsanspruches des Papstes über das Reich. Daß das Imperium durch den Vorgang des Jahres 800 von den Griechen auf die Franken übergegangen sei, war eine im Abendland allgemein anerkannte Vorstellung (vgl. Maccarrone S. 140 ff.). Bei der Rolle, die Papst Leo bei dem Vorgang gespielt hatte und die die Päpste seit langem bei der Übertragung der kaiserlichen Würde spielten, konnte damals die Frage nach dem Urheber der Translation zwanglos gar nicht anders beantwortet werden, als es durch Innocenz geschieht. Gab Innocenz aber eine ihm feststehende altbekannte historische Tatsache wieder, so geht daraus noch nicht hervor, daß er sich ihre äußersten Konsequenzen zu eigen gemacht haben muß. Wir verlassen den sicheren Boden, wenn wir nicht bei dem bleiben, was Innocenz aus der Tatsache für sein Verhältnis zum Imperium mit Sicherheit gefolgert hat, und das ist nichts anderes gewesen als ein besonderes Interesse am Imperium, seinen Mötten und Angelegenheiten, und eine Feststellung, das Wahlrecht der Fürsten betreffend, über die weiter unten (S. 165 f.) zu sprechen sein wird.

accipit...⁷²⁾). Georgine T a n g l übersetzt die entscheidende Stelle: „da das Kaisertum ihm bekanntermaßen in Ursprung und Vollendung z u s t e h t“⁷³⁾. L a e h r und M a r t i n i geben das *pertinet* noch stärker mit „gehört“ wieder⁷⁴⁾. Es steht aber auch der Übersetzung „da das Kaisertum in Ursprung und Vollendung den apostolischen Stuhl a n g e h t“ nichts im Wege. Diese Übersetzung ist sogar vorzuziehen. In den auf Grund der *Deliberatio* versandten Schreiben wird das *pertinet* mit den Synonymen *contingit* und *spectat* bezogen auf die *provisio*⁷⁵⁾, das *negotium*⁷⁶⁾, den *bonus status imperii*⁷⁷⁾. Wenn, wie zunächst doch einmal anzunehmen ist, alle Stellen etwa den gleichen Sinn haben, muß das *pertinet* der *Deliberatio* mit „angeht“ übersetzt werden. Die Übersetzung des *pertinet*, *contingit*, *spectat* mit „zusteht“ ist an den zitierten Stellen gar nicht immer möglich. Der *bonus status imperii* kann den Papst nur a n g e h e n, nicht ihm z u s t e h e n. Überdies läßt sich ein Fall aufzeigen, in dem ein *pertinet*, bezogen auf das *negotium imperii*, nur den Sinn von „angeht“, „von Interesse ist“ haben kann. Innocenz schreibt 1203 den Lombarden: *Licet igitur utrumque (imperii Romani divisio et necessitas terre sancte) sic respiciat Romanam ecclesiam, ut totum tangat populum christianum, quia tamen imperii Romani negotium specialiter ad statum pertinet Lombardie*“⁷⁸⁾. Das „angeht“ paßt in den Gedankengang der *Deliberatiostelle* überdies besser als das „zusteht“. Die Behauptung, der Papst sei deshalb im Besitz des Imperiums, weil der apostolische Stuhl es zu seiner Verteidigung von den Griechen auf die Deutschen übertragen habe und weil der Kaiser vom Papst in den verschiedenen Zeremonien der Krönung die endgültige Erhebung empfangen, wäre nicht logisch. Beide Tatsachen könnten ein Besitzrecht des Papstes höchstens beweisen, nicht aber es juristisch begründen. Von unanfechtbarer Logik dagegen wäre die Feststellung, daß das Kaisertum den Papst aus den genannten Gründen seinem Ursprung und seiner Vollendung nach angehe.

⁷²⁾ RNI 29.

⁷³⁾ Das Register Innocenz' III. über die Reichsfrage 1198—1209 (Geschichtsschr. d. dtsh. Vorzeit 95, 1923) S. 62.

⁷⁴⁾ L a e h r, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur bis zur Mitte des 14. Jh. (1926) S. 73; M a r t i n i a. a. O. S. 251, 256, 263. Vgl. auch H a u c k, Kirchengeschichte 4 (1913) 715: „nach Ursprung und Zweck eignet das Imperium dem Papst“.

⁷⁵⁾ RNI 30, 33.

⁷⁶⁾ RNI 31, 33; vgl. auch ebd. 2, 18.

⁷⁷⁾ RNI 30.

⁷⁸⁾ RNI 87.

Eine andere Stelle der *Deliberatio* noch ist zu Unrecht als Beweis für einen Besitz- oder Hoheitsanspruch des Papstes auf das Kaisertum betrachtet worden. Innocenz erklärt darin, daß der Papst den Kaiser mit dem Kaisertum investiere und daß Heinrich VI. in Anerkennung dessen seinen Vorgänger gebeten habe, ihn durch eine *palla aurea* mit dem Kaisertum zu investieren ⁷⁹⁾. Ist *investiri* mit „belehnt“ oder mit „bekleidet werden“ zu übersetzen? Nehmen wir das Wort im Sinne von belehnen, so trauen wir Innocenz zu, daß er in einer und derselben Rede die Behauptung, Heinrich habe um die Belehnung mit dem Kaisertum gebeten, neben die andere gestellt habe, daß der Kaiser um der Würde des Imperiums willen den Treu- und Lehnseid für Sizilien verweigert habe ⁸⁰⁾. Das Wort Investitur hatte für die Kurie nicht den engen Sinn der Belehnung, vollzog doch der Prior der Kardinaldiakone der römischen Kirche die Immantation des zum Papst Gewählten mit den Worten: *Investio te de papatu romano, ut presis urbi et orbi* ⁸¹⁾. Das Wort Investitur wird auch sonst häufig in einem Sinn gebraucht, der mit Belehnung nichts zu tun hat ⁸²⁾. Helmhold läßt die Fürsten an Heinrich IV. die Forderung stellen: „Laß uns Krone, Ring, Purpur und das übrige, was zur kaiserlichen Investitur gehört, zurückgeben“, und den Erzbischof von Mainz erklären: „Ist es nicht unseres Amtes, den König zu weihen und den Geweihten zu investieren? Was nach Beschluß der Fürsten zu verwenden erlaubt ist, das sollte durch die Autorität derselben nicht genommen werden dürfen? Warum sollten wir, den wir nach Verdienst investiert haben, nicht nach Mißverdienst devestieren?“ ⁸³⁾. Bei Schenkung, Verkauf und Restitution von Besitzungen an die Päpste wird im *Liber censuum* nicht selten in der Übergabeformel die Investitur des Beauftragten des Papstes oder des Papstes selbst erwähnt ⁸⁴⁾. Wir

⁷⁹⁾ RNI 29 (Kemp f S. 75).

⁸⁰⁾ Obschon G. T a n g l selbst auf diesen Widerspruch aufmerksam macht (a. a. O. S. 63 Anm.), glaubt sie doch, in unserer Stelle die Wiedergabe des *investire* durch das „harmlosere“ ‚bekleiden‘ ausschließen zu dürfen (anders R. H o l t z m a n n, Der Kaiser als Marschall des Papstes, 1928, S. 39; J o r d a n, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF. 12, 1931, 108 f.; K e m p f S. 75 Anm. 5).

⁸¹⁾ Ordo Gregors X. (hg. v. A n d r i e u, Le Pontifical Romain au moyen-âge 2, Studi e testi 87, 1940, 526). Vgl. E i c h m a n n, Kaiserkrönung 1, 215 f.

⁸²⁾ Vgl. R. H o l t z m a n n a. a. O. Anm. 2; K e m p f S. 75 Anm. 5.

⁸³⁾ MG. SS. 21, 34 f.

⁸⁴⁾ Ein Adliger übergibt das ihm von Hadrian IV. abgekaufte Schloß, indem er zwei vom Papst beauftragte Kardinäle damit *corporaliter* investiert

haben auch keinen Grund, anzunehmen, daß Innocenz in der *Deliberatio* absichtlich eine zweideutige Bezeichnung wählte. Die Ausführungen wurden in einem geheimen Konsistorium gemacht. Die meisten Teilnehmer waren Augenzeugen der Vorgänge, von denen Innocenz spricht. Für sie lag deren Bedeutung offen. Überdies wäre es sinnlos gewesen, wenn Innocenz vor diesen Zuhörern seine letzten Ansichten über das Verhältnis von Papsttum und Kaisertum verschleiert hätte.

Im Neußer Privileg von 1201⁸⁵⁾ nennt Otto IV. den Papst zweimal „seinen Herrn“. Die Annahme liegt nahe, daß die Urkunde schon ihrem Wortlaut nach in Rom entstanden sei⁸⁶⁾, Innocenz sich also von Otto als seinen Herrn habe bezeichnen lassen. Es ist klar, daß die Verpflichtungen, die Otto übernommen hat, an der Kurie formuliert worden sind; aber es ist nicht sicher, daß sie dort bereits die urkundliche Fassung erhalten haben. Auch Johann von England sind die Genugtuungsforderungen vom Papst diktiert worden, aber in urkundliche Formen mußten sie von der englischen Kanzlei gebracht werden. Das ist geschehen, indem die päpstlichen Forderungen Wort für Wort aus der zweiten Singularis in die erste Pluralis übertragen und in den auf den Papst bezüglichen Stellen das Personal- oder Possessivpronomen durch den entsprechenden Casus von *Dominus papa* ersetzt wurde⁸⁷⁾. Der Urkunde Ottos *Ego Otto ... tibi domino meo Innocentio pape ... spondeo et iuro quod omnes possessiones ...* könnten die Forderungen des Papstes etwa in folgender Form zugrunde gelegen haben: *Dominus rex domino Inno-*

(*Liber censuum* hg. v. Fabre-Duchesne 1, 1910, 385). Otto von Poli übereignet Hadrian und seinen Nachfolgern seine Güter, indem er sie ihnen gibt und darbietet und *investiens ad perpetuam hereditatem* tradiert (ebd. S. 387). Ein anderes Mal lautet die Formel *tibi* (Hadrian IV.) *dono et concedo, et corporaliter per hoc instrumentum investiens trado* (ebd. S. 397). Eine Restitution wird Alexander III. gegenüber in einer ähnlichen Formel ausgesprochen: *restituo et publice per hoc instrumentum investiens trado* (ebd. S. 406). König Ferdinand von Leon investiert nach Ausweis seiner Urkunde 1172 den päpstlichen Legaten Kardinal Hyazinth mit einem *Castrum*, das er der römischen Kirche schenkt (Migne PL. 200, 1369). Kirchlich ist „investieren“ der übliche Ausdruck für das Übertragen eines Amtes oder einer Pfründe.

⁸⁵⁾ RNI 77.

⁸⁶⁾ Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2 (1869) 391.

⁸⁷⁾ Vgl. das Ultimatum an Johann *Expositiones autem* (Reg. XV 234) mit der entsprechenden Urkunde Johanns (Reg. XVI 76). Im Ultimatum heißt es: *in primis itaque solemniter et absolute iurabis stare mandatis nostris ...*, in der Urkunde: *in primis itaque solemniter et absolute iurabimus stare mandatis domini papae ...* usw.

*centio pape spondet . . . et iurat quod omnes possessiones . . .*⁸⁸⁾. Otto hat den Papst später noch einmal seinen Herrn genannt. In einem von Siegeszuversicht erfüllten Brief gegen Ende 1202 verspricht Otto dem Papst, daß er ihm *tamquam patri ac domino nostro* Mitteilung machen werde, sobald der erhoffte glückliche Fortgang seiner Sache eingetreten sei⁸⁹⁾. Hier geht die Anrede unzweifelhaft von Ottos Kanzlei aus. Ottos Oheim, Richard von England, hatte sich 1198 schon für Otto verbürgt, daß er dem Papst *tamquam unico sub Deo domino suo et ecclesie Romanæ debitam et iuratam fidelitatem* erweisen werde⁹⁰⁾. Im übrigen setzt die Bezeichnung des Papstes in der Anrede als des Herrn, auch in Verbindung mit dem Possessivpronomen, nicht notwendig ein Vasallenverhältnis oder eine sonstige weltliche Abhängigkeit vom apostolischen Stuhl voraus.

Richard selbst bezeichnet den Papst in dem genannten Schreiben als seinen Herrn. Gelegentlich hat König Stephan von England Innocenz II. seinen Herrn genannt und haben Heinrich II. von England und Ludwig VII. von Frankreich Alexander III. als ihren Vater und Herrn angeredet⁹¹⁾. König Johann von England fragt einmal nach Erzbischof Hubert Walter von Canterbury in folgender Form: *Et ubi est dominus pater noster archiepiscopus?*⁹²⁾. Als Vater und Herrn spricht der Reichsverweser und spätere Kaiser Heinrich von Konstantinopel Innocenz an⁹³⁾, und in einem Schreiben der Königin Adela von Frankreich an Alexander III. heißt es: *vobis sicut patri loquar et domino*⁹⁴⁾.

Soweit unsere Kenntnis reicht, hat Innocenz keinem Kaiser oder deutschen König eine Forderung gestellt, die als Beweis dafür dienen könnte, daß er ihn als seinen Untergebenen in weltlichen Angelegenheiten betrachtet hat. In dem eben erwähnten Privileg, in dem er den Papst als seinen Herrn bezeichnet, hat Otto ihm doch nur die Ehrfurcht und den

⁸⁸⁾ Daß Otto in der Urkunde seinen gewöhnlichen Titel, nicht den von der Kurie beliebten des *rex in imperatorem Romanorum electus* führt, wäre auch bei einer Entstehung der Urkunde in der päpstlichen Kanzlei sehr wohl verständlich. Die Kurie hatte ja gewiß kein Interesse daran, die Urkunde als nicht kanzleigemäß erscheinen zu lassen. Dieser Umstand läßt es auch bedenklich erscheinen, die formalen Mängel der Urkunde auf ihre Entstehung an der Kurie zurückzuführen.

⁸⁹⁾ RNI 81.

⁹⁰⁾ RNI 4 (Kempf S. 15).

⁹¹⁾ Migne PL. 200, 1383; R y m e r, Foedera (new ed. by Clarke, Holbrooke, Caley) 1 (1816) 27.

⁹²⁾ Coggeshall, Cron. Angl. S. 108.

⁹³⁾ Reg. VIII 131.

⁹⁴⁾ Migne PL. 200, 1380.

Gehorsam versprechen müssen, den seine katholischen Vorgänger den Vorgängern des Papstes geleistet hätten. Eine weitergehende Verpflichtung ist auch Friedrich II. nicht auferlegt worden. Es ist bemerkenswert, daß der Ordo D der Kaiserkrönung, d. i. der Ordo Innocenz' III. von 1209, nur den alten kaiserlichen Schutzzeit vorsieht⁹⁵⁾, Innocenz also darauf verzichtet hat, das Fidelitätsversprechen aus dem Ordo C⁹⁶⁾ in den Schutzzeit hinüberzunehmen⁹⁷⁾. Zur Begründung der größeren Herrlichkeit des päpstlichen Rom gegenüber dem kaiserlichen hat Innocenz darauf hingewiesen, daß dem apostolischen Lehramt auch der römische Kaiser unterworfen sei⁹⁸⁾. Auf eine weit eindrucksvollere Tatsache, eine Unterwerfung des Kaisers unter den Papst schlechthin, hat Innocenz sich also nicht berufen können und wollen. Der Kaiser gehört zu den Herrschern, deren Souveränität Innocenz überdies ausdrücklich anerkannt hat⁹⁹⁾.

Um zu einer rechten Würdigung der Ansprüche grundsätzlicher Natur zu gelangen, die Innocenz gegenüber Reich und Kaisertum erhoben hat, müssen wir alle Forderungen und Rechte aus unserer Betrachtung ausschalten, die er allgemein gegenüber christlichen Herrschern beanspruchte, wie das Recht, unter Umständen von der Treupflicht gegen Exkommunizierte zu entbinden, zwischen Kriegführende zu treten und den Frieden, wenn nötig, zu erzwingen. Die allein noch verbleibenden Ansprüche des Papstes beziehen sich auf die Erhebung des Kaisers.

Der Papst beruft den von den deutschen Fürsten rechtmäßig Gewählten und zum König Gekrönten zur Kaiserkrönung¹⁰⁰⁾. Er verleiht

⁹⁵⁾ Text bei Eichmann, Kaiserkrönung 1, 259.

⁹⁶⁾ Text ebd. S. 170. Auf Grund dieses Versprechens wohl stellte Huguccio fest, daß der Kaiser dem Papst Treue schwöre (vgl. Maccarrone S. 78).

⁹⁷⁾ S. Eichmann, Kaiserkrönung 2, 174 f.

⁹⁸⁾ Sermo XXI De sanctis (Migne PL. 217, 556).

⁹⁹⁾ „Uns beiden, so schreibt er Otto IV., ist die Herrschaft dieser Welt *principaliter* anvertraut. Wenn wir eines Sinnes und einträchtig im Guten sein werden, dann fürwahr werden... Sonne und Mond in ihrer Ordnung stehen, da uns beiden mit Gottes Hilfe nichts hindern oder widerstehen kann, die wir die beiden Schwerter haben... Die oberpriesterliche Autorität und die königliche Gewalt, die beide in uns die höchsten sind und die durch die beiden Schwerter bezeichnet werden, genügen nämlich in sich vollkommen zur glücklichen Erfüllung ihres Amtes, wenn jede die andere kraftvoll unterstützt“ (RNI 179).

¹⁰⁰⁾ RNI 15. Vgl. auch RNI 65, 77, 99, 108, 177. Innocenz betont dieses Recht der Berufung auf die Ankündigung der staufischen Fürsten im Speyerer Protest: *Romam in brevi cum ipso domno nostro... veniemus pro imperatorie coronationis dignitate ipsi sublimiter obtinenda* (RNI 14).

ihm mit der Kaiserkrone Kaisertitel und -würde, nicht aber Herrscher-gewalt und Herrschaftsbereich. Daß Innocenz dem nicht Gekrönten die volle Regierungsgewalt in Deutschland zugesteht, bedarf keiner Belege. Daß er ihn auch als Herrn Italiens anerkennt, läßt sich nachweisen. Dem Patriarchen Wolfger von Aquileja, den König Otto im Januar 1209 zum Legaten für Italien ernannt hatte, spricht der Papst seine Befriedigung über die Annahme der Legation aus und übersendet ihm Empfehlungsbriefe, in denen er die Städte der Lombardei und Toskanas auffordert, dem Legaten in bezug auf die Rechte des Reiches Gehorsam zu leisten ¹⁰¹⁾. Daß die Städte Reichsitaliens dem Legaten für Otto Fidelität leisten, ist dem Papst selbstverständlich. Friedrich II. hat schon im Februar 1213, als er vom Papst weit abhängiger war als Otto im Jahre 1209, einen Reichslegaten für Italien ernannt und dort die Reichsrechte geübt, soweit die realen Machtverhältnisse dies gestatteten. Das päpstliche Schreiben an König Otto vom 15. Januar 1209 setzt voraus, daß Otto die kaiserliche Macht in ihrer Fülle besitzt. Wie hätte Innocenz sonst behaupten können, daß ihm und Otto die Weltherrschaft *principaliter* anvertraut sei, daß die weltliche Gewalt in ihm, Otto, gipfele ¹⁰²⁾. Mehrfach hat Innocenz unter Außerachtlassung der Kaiserkrönung erklärt, daß das Imperium durch die Wahl der Fürsten übertragen werde ¹⁰³⁾.

¹⁰¹⁾ RNI 186.

¹⁰²⁾ RNI 179, vgl. oben S. 157 Anm. 99.

¹⁰³⁾ RNI 29, 33, 55, 56, 79. Eine Äußerung des Papstes freilich scheint zu besagen, daß er nur dem Kaiser selbst die Regierungsgewalt in Italien zugesteht. In bezug auf Vorfälle in Vercelli meint Innocenz im Jahre 1206, daß gegenwärtig, da das Reich unbesetzt sei, die Leute, die sich von ihren Oberen beschwert fühlten, bei keinem höheren weltlichen Richter Berufung einlegen könnten (Reg. IX 72). Da Innocenz aber tatsächlich, wie wir sahen, das Recht des deutschen Königs auf Regierungshandlungen in Italien anerkennt (so auch Kalbfuß, Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte, MIOG. 34, 1913, 514), werden wir der beiläufigen Bemerkung des Papstes keinen Zwang antun, wenn wir das *vacante imperio* deuten im Sinne des *imperio vacante certo imperatore*, das uns in italienischen Urkunden aus der Zeit des Thronstreits viel begegnet. 1206 waren die Friedensverhandlungen mit Philipp von Schwaben bereits im Gange. Vielleicht haben wir das erste Anzeichen vor uns, daß Innocenz die Thronfrage nicht mehr als erledigt ansah. Es ist aber auch möglich, daß Innocenz nur die tatsächlichen Verhältnisse im Auge gehabt hat, nach denen die Reichsgewalt, zumindest die vom Papst allein anerkannte, in Italien ausgeschaltet war. Keine Erklärung der Äußerung bietet die Unterscheidung zwischen dem vom Papst zur Krönung berufenen Herrscher und dem König, an den ein solcher Ruf noch nicht ergangen war. Otto hat die Herrschaft in Italien vor seiner Berufung zur Kaiserkrönung ausgeübt und sich

H. Mitteis unterscheidet zwischen dem Imperium im Sinne einer überweltlichen, religiösen Idee und dem Imperium im Sinne des mittel-europäischen Herrschaftsbereichs. Das Imperium im transzendenten Sinne werde bei der Krönung in Rom durch den Papst, das engere, weltliche, Imperium durch die Wahl der Fürsten übertragen¹⁰⁴). Zweifellos hat Innocenz dem deutschen Herrscher vor der Kaiserkrönung bereits die kaiserliche Stellung im letzteren Sinne zuerkannt¹⁰⁵), darüber hinaus aber in ihm auch schon den Herrscher gesehen, in dem alle königliche Gewalt ihren Gipfel erreicht¹⁰⁶). Nach Innocenz' Anschauung kann der Kaiserkrönung daher kaum eine andere Bedeutung zukommen, als daß sie der kaiserlichen Macht die Weihe und dem Träger der kaiserlichen Macht den Namen gibt. Innocenz scheint hier wieder mit Huguccio übereinzustimmen: *Elegit quidem populus imperatorem*, lehrte Huguccio, *sed non consecratur nisi a papa et credo, quod ex electione populi et principum sit imperator, licet non sic appelletur, antequam accipiat coronam a papa*¹⁰⁷). Daß Innocenz die Verbindung von deutschem Königtum und römischem Kaisertum nicht nur im Sinne der Anwartschaft des deutschen Königs auf die Kaiserwürde sieht, läßt sich auch aus der *Deliberatio* erkennen. Innocenz sagt hier vom Kaiser, daß er vom Papst die endgültige oder letzte Handauflegung seiner Erhöhung empfangen. In den an die *Deliberatio* anknüpfenden Schreiben wird diese Aussage dahin erläutert, daß der Kaiser die *corona regni* zwar an anderer Stelle, die letzte Handauflegung und die Kaiserkrone aber vom Papst empfangen¹⁰⁸). Die Krönung in Aachen ist also für Innocenz eine Stufe in der Erhebung des Kaisers, einer der konstituierenden Vorgänge, von denen die Krönung in Rom der letzte und endgültige ist¹⁰⁹).

dabei der Unterstützung des Papstes erfreut, Friedrich II. am 16. Februar 1213 schon den Reichslegaten für Italien ernannt, also vor seiner offiziellen Anerkennung durch den Papst oder bevor er über dieselbe unterrichtet sein konnte. Friedrich ist am 30. Januar für den Papst noch der einfache König von Sizilien (vgl. Tillmann, HJb. 51, 363 f.).

¹⁰⁴) Die deutsche Königswahl (²1944) S. 123 ff.

¹⁰⁵) Vgl. auch ebd. S. 125.

¹⁰⁶) Vgl. oben S. 158.

¹⁰⁷) Zit. u. a. bei Hugelmann, Wirkungen der Kaiserweihe nach dem Sachsenspiegel, ZRG. 40 Kan. Abt. 9 (1919) 23 f. Über den Einklang des Papstes mit Huguccio in dieser Frage vgl. auch Maccarrone S. 136.

¹⁰⁸) RNI 30, 31.

¹⁰⁹) Über das „engere“ Imperium als Vorstufe und Rechtstitel zum Erwerb des weiteren s. Mitteis a. a. O. S. 17.

Neben dem Recht der Kaiserkrönung und der Berufung zur Kaiserkrönung beansprucht Innocenz noch ein doppeltes Recht: ein Reprobationsrecht im Falle der Wahl eines Unwürdigen oder im Sinne der Kirche Ungeeigneten und ein bedingtes Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl ¹¹⁰). Das Reprobationsrecht folge aus dem Grundsatz, daß jedem Konsekrator die Prüfung der Person dessen zustehe, dem er die Hand auflegen solle ¹¹¹). Denn er könne sich sonst gezwungen sehen, einen Heiden, Gottlosen, Häretiker, Exkommunizierten, Tyrannen oder Narren zu salben und zu krönen. In Ausübung dieses Rechts hat Innocenz den Staufer als öffentlich Exkommunizierten, offenbar Meineidigen und allbekannten Verfolger der Kirche in Hinsicht auf das Kaisertum verworfen. Die Verwerfung hat den Verlust auch der Rechte auf das Königtum zur Folge, weil der deutsche König ausschließlichen Anspruch auf das Kaisertum hat und die Kirche ihres Verteidigers nicht entbehren kann. Das päpstliche Entscheidungsrecht ist nicht wie bei den kirchlichen Wahlen, bei denen dem Papst Wahlprüfung und Bestätigung unmittelbar zustehen, mit dem Fall der Doppelwahl ohne weiteres gegeben. Es tritt in Kraft, erst nachdem der Papst zugewartet und vergebens zur Herstellung der Eintracht unter den Wählern gemahnt hat ¹¹²). Es ist ein

¹¹⁰) Vgl. besonders RNI 62 = Compil. III l. 1 t. 6 (de electione et electi potestate) c. 19 (Friedberg, *Quinque compilationes antiquae*, 1882, S. 107); RNI 92, 29.

¹¹¹) RNI 62, 92. Die *examinatio* der Person des zum Kaiser zu Krönenden braucht nicht als eine förmliche Prüfung gedacht zu sein, wie sie etwa der Bischofsweihe voranzugehen hat. Für die Behauptung eines solchen Examinationsrechtes konnte Innocenz zweifellos nur deshalb ausdrückliche Zustimmung bei der staufischen Fürstenversammlung finden (RNI 92), weil er Selbstverständliches aussprach: das Recht des Papstes, sich zu vergewissern, ob er keinen kröne, den er wegen offener Hindernisse nicht krönen dürfte. Daß es sich um eine ganz informelle Prüfung handelt, geht auch daraus hervor, daß Innocenz die *examinatio* im Falle Ottos und Philipps tatsächlich vorgenommen haben will (ebd.). Der vorinnozentianische Kaiserkrönungsritus (C) sieht ein Skrutinium vor, in dem der Papst dem zu Krönenden unter Berufung auf das Wort des Apostels, niemand vorschnell die Hände aufzulegen, verschiedene Fragen vorlegt, die sich auf den Glauben und die einem Christen und christlichen Herrscher geziemenden Tugenden beziehen (Text bei Eichmann, *Kaiserkrönung* 1, 171 ff. Vgl. auch ebd. 198 ff.; 2, 47 f.) Schon Johann VIII. hatte 879 festgestellt, der Papst brauche sich, da er den Kaiser ordinieren solle, nicht eine Person aufdrängen zu lassen, die ihm unwürdig oder ungeeignet scheine (ebd. 1, 56 ff.).

¹¹²) RNI 62, 92. Innocenz wird nicht müde, immer wieder zu betonen, daß er zur Anerkennung Ottos erst geschritten sei nach Ausschöpfung aller Mittel,

bloßes Notrecht, das wie das Reprobationsrecht dem Papst zukommt, weil er den Verteidiger nicht entbehren kann und die Schuld der Fürsten ihm nicht zur Strafe gereichen darf ¹¹³). Das Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl ist ferner kein willkürliches. Der Papst kann nicht nach Belieben für einen der Gewählten entscheiden. Die Sachlage ist einfach, wenn einer im Sinne des Papstes ungeeignet ist. Es kommt dann, falls die Fürsten sich nicht auf einen Dritten einigen ¹¹⁴), die Entscheidung nur für den Gegenkandidaten in Betracht, sofern er durch Wahl und Krönung ein Recht auf das Königtum erworben hat ¹¹⁵). Über den Fall einer Entscheidung zwischen zwei Thronbewerbern, von denen keiner ungeeignet ist, hat Innocenz sich eingehend nicht geäußert, weil er sich für die Verwerfung Philipps unter dem Gesichtspunkt persönlicher Unwürdigkeit entschieden hatte. Zweifellos sollte sonst die Entscheidung auf Grund der besseren Berechtigung erfolgen, hat Innocenz doch sogar anerkannt, daß er sich über berechtigte Einwände gegen Person und Erhebung des Gegenkandidaten eines reprobieren Thronbewerbers nicht ohne weiteres hinwegsetzen darf ¹¹⁶), und sich deswegen bemüht darzutun, daß seine Entscheidung für Otto auch vom Standpunkt der Wahl und Krönung unanfechtbar, Otto auch nach den Umständen von Wahl und Krönung der besser Berechtigte sei ¹¹⁷). In seinem

eine friedliche Einigung der Fürsten auf einen geeigneten Kandidaten herbeizuführen (RNI 33, 36, 48, 58, 62, 79, 92). Vgl. auch Mitteis a. a. O. S. 132 f.

¹¹³) Von dem päpstlichen Notrecht der Entscheidung einer Doppelwahl muß die Frage einer Einigung beider Parteien auf das päpstliche Schiedsgericht streng geschieden werden. Innocenz hat eine solche Einigung auch vor Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten als die angemessenste Form der Lösung betrachtet wegen der engen Verbindung zwischen der römischen Kirche und dem römischen Reich. Aber eine rechtliche Verpflichtung der deutschen Fürsten, den Thronstreit dem päpstlichen Schiedsgericht zu unterbreiten, hat er nicht behauptet (vgl. RNI 2, wo das Original statt des *videlicet* ein *vel* zeigt vor *ad nostrum recurreretis auxilium*, s. Kempf S. 8, RNI 29, 31, 92).

¹¹⁴) Vgl. RNI 29.

¹¹⁵) RNI 29, 33, 62, 64, 79, 92.

¹¹⁶) *Nos... eos* (die Fürsten) *duximus commonendos, ut... ipsi contra ius nostrum se nequaquam iniuriosos ostendant, sed a prefato duce iusto quidem a nobis iudicio reprobato recedant et prefato regi Ot. non abnuant adherere, nisi tunc demum contra personam vel factum legitimum quid ab eis obiectum fuerit* (RNI 62, vgl. Kempf S. 173 Anm. 18).

¹¹⁷) RNI 55, 56, 62, 92. In RNI 92 betont Innocenz den Lombarden gegenüber, daß er vor seiner Entscheidung auch die Wahl beider untersucht habe, so gut er es vermochte, da Philipp seinem Urteil darüber sich nicht habe unterziehen wollen. Innocenz erhebt hier so wenig wie sonst (vgl. auch Mitteis

ersten Aufruf an die Fürsten, die Zwietracht zu beenden, hatte der Papst erklärt, er werde, falls sie sich nicht einigten, dem seine Gunst zuwenden, *quem credemus maioribus studiis et meritis adiuvare*¹¹⁸⁾, und in der Antwort auf den Speyerer Protest betont, daß er die Person der Erwählten sowie die Umstände von Wahl und Krönung beider sehr wohl kenne und nicht durchaus in Ungewißheit darüber sei, wer die apostolische Gunst verdiene. Er werde den rechtmäßig zuvor zum *princeps* Erwählten und danach legitim zum König Gekrönten nach alter und approbierter Gewohnheit gern zur Kaiserkrönung berufen¹¹⁹⁾. In der *Deliberatio*¹²⁰⁾ wendet Innocenz gegen die Zulässigkeit einer Verwerfung Philipps und einer Anerkennung Ottos ein, daß Philipp von der Mehrheit und von den Vornehmeren, Otto dagegen von einer Minderheit gewählt worden sei. Er widerlegt sich dann selbst, nicht, indem er diese Gründe als unerheblich beiseite schiebt, sondern indem er zeigt, daß Philipps Wahl trotzdem aus anderen Gründen ungültig gewesen und der Mangel von Ottos Wahl durch andere Umstände ausgeglichen sei.

Wenn Innocenz den Reprobationsanspruch und das, wenn auch bedingte, Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl durchgesetzt hätte, wäre das Kaisertum zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich vom Papsttum abhängig geworden. Die Kurie hätte jeden ihr gegenüber belasteten Thronbewerber ausschließen können und eine wirksame Handhabe besessen gegenüber jedem Kaiser, der seinem Geschlecht die Krone erhalten wollte. Die Frage, ob Innocenz in diesem Gedanken beide Rechte beansprucht und den Thronstreit benutzt hat, um sie zu gewinnen, oder ob ihm diese Ansprüche primär Mittel und Weg gewesen sind, den Thronstreit zu einem für ihn günstigen Ende zu bringen, d. h. den Sieg des Fürsten zu verhindern, der die Neuordnung der mittel- und süditalienischen Verhältnisse in Frage stellte¹²¹⁾, können wir uneingeschränkt

a. a. O. S. 132 ff.) einen Anspruch auf die Wahlprüfung an sich. Er will nur feststellen, daß er vor der Entscheidung versucht habe, sich nach allen Seiten hin über das Recht der beiden Thronbewerber zu vergewissern, soweit es möglich gewesen sei bei der Weigerung Philipps, seine Sache vor ihm zu führen. Innocenz wird an die Ablehnung des päpstlichen Schiedsgerichts durch die staufische Partei gedacht haben.

¹¹⁸⁾ RNI 2 (Kempf S. 9).

¹¹⁹⁾ RNI 15.

¹²⁰⁾ RNI 29.

¹²¹⁾ Vgl. Tillmann, Zum Regestum S. 67 f. und später das entsprechende Kapitel meiner Biographie des Papstes.

im zweiten Sinne beantworten ¹²²⁾). Innocenz ist mit seinen Ansprüchen keinen Schritt weitergegangen, als der praktische Zweck erforderte, und er hat sie vorgebracht und entwickelt nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses. Erst nachdem es ihm mißlungen war, mit dem Kandidaten der Mehrheit auf dem diplomatischen Weg zu einem Einvernehmen zu kommen ¹²³⁾, hat Innocenz die Begünstigung eines der beiden Thronbewerber, also eine eigenmächtige Entscheidung, auf Grund der besseren Berechtigung nach den Umständen der Erhebung, bzw. der größeren Anhängerzahl und der Persönlichkeit der Erwählten als die ultima ratio angekündigt ¹²⁴⁾. Innocenz hat diesen letzten Schritt zu vermeiden gewünscht und versucht, mit Hilfe eines ihm von den Fürsten freiwillig übertragenen Schiedsgerichts zum Ziele, d. h. zu einer Verständigung mit Philipp auf Grund der päpstlichen Forderungen oder zu einer Durchsetzung der Kandidatur Ottos zu gelangen ¹²⁵⁾. Als diese Aussicht infolge des Speyerer Protestes geschwunden war ¹²⁶⁾, hat er sich entschlossen, noch die Friedensaktion des Erzbischofs von Mainz abzuwarten ¹²⁷⁾. Erst als diese seinen Wünschen zuwider auszugehen schien, hat er das Reprobationsrecht praktisch ausgeübt, indem er die Fürsten aufforderte, sich von dem abzuwenden, den er wegen offener Hindernisse nicht begünstigen könne, und den zum König anzunehmen, den er zum Kaiser krönen könne und pflichtgemäß würde krönen müssen ¹²⁸⁾. Als der Tod des Erzbischofs von Mainz die Lage wiederum änderte, hat Innocenz noch einen letzten Versuch in Aussicht genommen, die Fürsten auf einen im Sinne des Papstes geeigneten Bewerber zu einigen oder sie zu veranlassen, den päpstlichen Schiedsspruch anzurufen ¹²⁹⁾. Der Kardinallegat, dem die Aufgabe übertragen war, sollte beim Mißerfolg von Briefen Gebrauch machen, in denen das Reprobationsrecht und das Notrecht einer selbständigen Entscheidung zugunsten eines der Erwählten tatsächlich geübt und die Entscheidung des Papstes als verbindlich auch für die Fürsten und alle Reichsuntertanen erklärt wurde ¹³⁰⁾. Der Protest der staufischen Fürsten hat den Papst dann ge-

¹²²⁾ Vgl. auch Kalbfuß a. a. O. S. 516.

¹²³⁾ Vgl. Tillmann, Zum Regestum S. 72.

¹²⁴⁾ RNI 2.

¹²⁵⁾ RNI 1, 2.

¹²⁶⁾ Vgl. Tillmann, Zum Regestum S. 72.

¹²⁷⁾ Aus RNI 20, 22 geht hervor, daß Innocenz die Aktion des Erzbischofs von Mainz prinzipiell gebilligt und sogar aktiv gefördert hat.

¹²⁸⁾ RNI 21.

¹²⁹⁾ RNI 29—31.

¹³⁰⁾ Vgl. Tillmann, MOIG. 45 (1931) 197 f.

zwungen, seine Ansprüche juristisch klar zu formulieren und zu begründen. Innocenz hat versucht, dies in möglichst anspruchloser Form zu tun ¹³¹⁾. Das zögernde Hervortreten und die zögernde Anwendung seiner Ansprüche, ihre strenge Beschränkung auf das Maß des politisch Notwendigen zeigen, daß es Innocenz nicht darauf angekommen ist, neues Recht zu schaffen, sondern sein Vorgehen im Thronstreit zu legalisieren, das nicht die Unterwerfung des Kaisertums unter das Papsttum zum Ziele hatte, sondern die Sicherung des neuen Kirchenstaats und des sizilischen Vasallenreichs. Innocenz III. hat über Krönungs-, Reprobations- und bedingtes Entscheidungsrecht im Falle einer Doppelwahl hinaus weder einen Anteil an der Thronbesetzung oder gar die Thronbesetzung selbst, noch ein Bestätigungsrecht in Anspruch genommen.

Ein Anspruch des Papstes auf die Thronbesetzung *principaliter et finaliter* ist erschlossen worden aus seiner Erklärung in der *Deliberatio: nec vos nec alios credimus dubitare, quin imperii Romani provisio principaliter et finaliter nos contingat: principaliter, quoniam per Romanam ecclesiam de Grecia fuit ... translatus, finaliter, quia ... ab apostolica ... sede ultimam manus impositionem et coronam imperii recipit imperator* ¹³²⁾. Wir sahen, daß die Übersetzung des *contingit* mit „zusteht“ nicht ohne weiteres zulässig, vielmehr die Wiedergabe durch „angeht“ vorzuziehen ist ¹³³⁾. Übersetzen wir das *contingit* aber mit „angeht“, so ist es ziemlich gleichgültig, ob *provisio* in dem allgemeinen Sinn von Fürsorge oder in einer speziellen Bedeutung als „Besetzung“ genommen wird. Jedoch ist die Wiedergabe durch den allgemeineren Ausdruck vorzuziehen, wenn Innocenz unter der *provisio* hier auch naturgemäß die Sorge für eine geeignete Besetzung des Thrones versteht, worauf auch der einmal in diesem Zusammenhang gebrauchte Ausdruck *ordinatio* hinweist. Nicht kann *provisio* mit „Besetzung“ wiedergegeben werden in der Beteuerung des Papstes, daß er nicht nach der Zerstörung, sondern nach der *conservatio et provisio* des Reiches trachte ¹³⁴⁾.

Aus der angeblichen Translation des Imperiums hat Innocenz weder ein päpstliches Ernennungsrecht für das Kaisertum, noch ein Recht zur

¹³¹⁾ RNI 62. Vgl. oben S. 160 f.

¹³²⁾ RNI 30.

¹³³⁾ Oben S. 152 f.

¹³⁴⁾ RNI 1. Wenn Innocenz von der *provisio* des sizilischen Reiches spricht, die ihm *specialiter* zustehe (Reg. II 245), so meint er damit nicht die Besetzung des Königreichs, sondern eben die Fürsorge für dasselbe.

Einmischung in die Wahl des künftigen Kaisers hergeleitet, vielmehr als geltendes und auch für ihn bindendes Recht anerkannt, daß die Anwartschaft auf die Kaiserkrone nur dem rechtmäßig von den wahlberechtigten deutschen Fürsten gewählten König zusteht. In einem Schreiben an Philipp von Frankreich vom März 1202 erklärt Innocenz unumwunden, daß er nicht von sich aus einen Kaiser ernennen könne. Deshalb hauptsächlich habe er Otto seine Gunst gewährt, weil nicht zwei zugleich Kaiser sein könnten und er nach der Verwerfung des Herzogs von Schwaben nicht aus sich einen dritten zu schaffen vermöge¹³⁵⁾. Die Stelle, in der das fürstliche Wahlrecht auf den Translationsakt gegründet wird, enthält auch die uneingeschränkte Anerkennung des ausschließlichen fürstlichen Wahlrechts: *sicut iustitiam nostram ab aliis nolumus usurpari, sic ius principum nobis nolumus vendicare. Unde illis principibus ius et postestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere, praesertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium ... a Grecis transtulit in Germanos*¹³⁶⁾. Diese Erklärung bedeutet nicht etwa einen Rückzug auf den Protest der staufischen Fürsten gegen die angebliche Einmischung des Papstes und seines Legaten in die Wahl des römischen Königs. Schon vorher hatte Innocenz sich gegen einen solchen Vorwurf verwahrt. Er habe keinen gewählt, sondern nur dem seine Gunst gewährt, der vom größten Teil der bei der Kaiserwahl Stimmberechtigten gewählt und am rechten Ort und vom rechten Konsekrator gekrönt worden sei, da der apostolische Stuhl die Pflicht habe, den zum Kaiser zu krönen (*illum ... debeat coronare*), der rechtmäßig zum König gekrönt worden sei¹³⁷⁾. Es ist derselbe Standpunkt, den Innocenz bereits 1199, in der Antwort auf den Speyerer Protest, vertreten hatte, indem er erklärte, daß er den rechtmäßig zuvor zum *princeps* Erwählten und danach legitim zum König Gekrönten¹³⁸⁾ gemäß alter und approbierter Gewohnheit gern zur Kaiserkrönung berufen werde. So entscheidende Bedeutung mißt Innocenz dem fürstlichen Wahlakt bei, daß er das Imperium geradezu durch die Wahl der Fürsten übertragen werden läßt¹³⁹⁾.

¹³⁵⁾ RNI 64.

¹³⁶⁾ RNI 62.

¹³⁷⁾ RNI 55, 56.

¹³⁸⁾ RNI 15. Statt *eo rite electo*, wie die alten Ausgaben lesen, muß es heißen *et rite prius electo* (Kempf S. 40).

¹³⁹⁾ Vgl. oben S. 158. S. auch Maccarrone S. 132 ff.

Die Bemerkung über die Herkunft des fürstlichen Wahlrechts hat M. K r a m m e r ¹⁴⁰⁾ mit Recht dahin erklärt, daß die Fürsten nach Ansicht des Papstes insofern ihr Wahlrecht vom apostolischen Stuhl haben, als aus ihrer Wahl nicht nur der deutsche König, sondern auch der *electus imperator* hervorgehe. Durch den Translationsakt selbst haben die Fürsten das Wahlrecht erhalten, nicht durch eine besondere Verleihung. Indem der Papst das Kaisertum auf die Deutschen übertrug und dadurch dem jeweiligen deutschen König Anspruch auf die Kaiserwürde gab, erhielten die Fürsten, denen das Recht der Königswahl zustand, die Befugnis, dadurch zugleich den künftigen Kaiser zu bestimmen. Innocenz drückt sich vorsichtig aus. Er sagt nicht, der apostolische Stuhl habe das Recht verliehen, etwa durch einen ausdrücklichen Akt, sondern es sei durch den apostolischen Stuhl an sie gelangt ¹⁴¹⁾.

Zu dem angeblichen päpstlichen Approbations- oder Konfirmationsanspruch ¹⁴²⁾ ist zu sagen, daß es sich weder nachweisen noch wahrscheinlich machen läßt, daß Innocenz es als sein Recht beansprucht hat, die Anerkennung der Wahl oder des Gewählten förmlich auszusprechen und diese Anerkennung als konstituierenden Umstand in der Erhebung des Kaisers aufgefaßt hat. In irgendeiner Form mußte Innocenz natürlich die Anerkennung Ottos aussprechen, da dieser nicht der einzige Thronbewerber war. Er hat dabei aber offensichtlich alles vermieden, was im Sinne eines päpstlichen Bestätigungsanspruches gedeutet werden könnte. Innocenz schreibt an Otto, daß er ihn kraft der ihm im hl. Petrus übertragenen Gewalt des allmächtigen Gottes zum König annehme (*te in regem recipimus*) und befehle, daß ihm in Zukunft die dem König gebührende *reverentia et obedientia* erwiesen werde ¹⁴³⁾. Das *recipere*

¹⁴⁰⁾ Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Rhenser Kurverein (Zeumers Quell. u. Stud. z. Verfassungsgesch. 5, 1913) S. 34.

¹⁴¹⁾ *cum ad eos ius et potestas huiusmodi pervenerit.*

¹⁴²⁾ Einen Approbationsanspruch des Papstes nehmen von neueren Forschern an E i c h m a n n (a. a. O. 1, 271), K e m p f (a. a. O. S. 169 Anm. 7) und in vorsichtiger Form auch M a c c a r r o n e (a. a. O. S. 136 f.). Siehe bei K e m p f auch die ältere Literatur zu der Frage. Es ist bemerkenswert, daß Innocenz in seinem Anspruch hier wieder (vgl. oben S. 144) hinter der Theorie des Huguccio (vgl. M a c c a r r o n e a. a. O.) zurückbleibt.

¹⁴³⁾ RNI 32. Vgl. K e m p f S. 100 Anm. 5. H u g e l m a n n sieht in der Anerkennung Ottos durch den Papst eine förmliche Ernennung (Die deutsche Königswahl S. 52). Diese Ansicht ist unvereinbar schon mit dem Wortlaut des Begleitschreibens an die deutschen Fürsten, in dem Innocenz erklärt, daß ihm

in regem ist der anspruchloseste Ausdruck, den der Papst für die Anerkennung Ottos wählen konnte. Er hat dasselbe Wort für die Anerkennung eines der beiden Könige durch Reichsfürsten und Reichsuntertanen gebraucht¹⁴⁴). Alexander III. und die Kardinäle haben im Frieden von Venedig Friedrich I. als katholischen Kaiser, seine Gemahlin als katholische Kaiserin, seinen Sohn Heinrich als katholischen König „angenommen“¹⁴⁵). Vorher, während des Schismas, das durch diesen Frieden beendet wurde, haben Herrscher und Fürsten ihren Beitritt zur Obedienz eines der Päpste bezeichnet, indem sie ihn „als Papst annahmen“¹⁴⁶). Ottos Wähler und Freunde hatten vom Papst die autoritative Form der Anerkennung, die *confirmatio* von Wahl und Krönung, die *confirmatio* im deutschen Königreich erbeten¹⁴⁷). Ottos Ratgeber, an erster Stelle Erzbischof Adolf von Köln, waren sich der Tragweite der Ausdrücke sehr wohl bewußt. Otto hat in seiner Wahlanzeige, die sich mit den übrigen Wahlanzeigen sonst eng berührt, nur um die Berufung zur Kaiserkrönung und um ein Vorgehen gegen Philipp von Schwaben und seine Partei gebeten, nicht um seine Konfirmation¹⁴⁸). Offenbar wollte man Innocenz einen Anreiz bieten, die Anerkennung Ottos auszusprechen, indem man sie ihm in der Form der Bestätigung nahelegte, aber andererseits das der Kurie gebotene Recht doch nicht durch den König selbst sanktionieren lassen. Wir können sicher sein, daß Innocenz die Form der Anerkennung Ottos auf das sorgfältigste abgewogen hat. Wenn in dem Anerkennungsschreiben und in den offiziellen Mitteilungen über den erfolgten Schritt nicht nur der Ausdruck *confirmatio* fehlt, sondern auch nichts sich findet, was im Sinne einer Bestätigung oder Approbation im technischen Sinne gedeutet werden könnte, ist es unzweifelhaft, daß Innocenz einen solchen Anspruch nicht erheben wollte¹⁴⁹). Der Befehl, Otto von jetzt an die dem König gebührende *obedientia* und *reverentia* zu leisten, darf nicht so verstanden werden,

nichts übrig geblieben sei, als sich für den einzig Geeigneten der beiden Erwählten zu entscheiden, weil er nicht länger vergeblich darauf warten könne, daß die Fürsten zu einer Einigung kommen würden (RNI 33).

¹⁴⁴) RNI 1, 26, 75, 92, 98, 109.

¹⁴⁵) MG. Const. 1, 364. Vgl. auch ebd. 352.

¹⁴⁶) MG. Const. 1, 290, 305, 315, 350, 353, 362, 363, 366.

¹⁴⁷) RNI 5—10.

¹⁴⁸) RNI 3. Vgl. Kempf S. 12 Anm. 6.

¹⁴⁹) Nach Kalbfuß (a. a. O. S. 515 f.) hat Innocenz die Entscheidung in die Form der Anerkennung gekleidet, nicht, wie seine Vorgänger, in die der Bekräftigung. Kalbfuß sieht in der Handlung Innocenz' III. die eines Mitwählers.

als ob Ottos Königtum erst mit der päpstlichen Anerkennung begonnen habe. Er besagt nur, daß von jetzt an alle verpflichtet seien, Otto als ihren König anzuerkennen, während vor der päpstlichen Entscheidung Zweifel darüber bestehen konnten, wem die königlichen Ehren gebührten, Philipp oder Otto. In der gleichzeitigen Mahnung an die Fürsten, Otto in Zukunft treu zu dienen als ihrem König, der zum römischen Kaiser gewählt sei und den er zu gelegener Zeit krönen werde, unterläßt Innocenz den so naheliegenden Hinweis, daß die päpstliche Anerkennung eine konstituierende Bedeutung habe in der Stufenfolge der Erhebung Ottos. In päpstlichen Schriftstücken, in denen in weniger formeller Weise von der Anerkennung eines der beiden Könige oder Ottos durch den apostolischen Stuhl die Rede ist, gebraucht Innocenz dafür verschiedene Ausdrücke. Neben *in regem recipere*¹⁵⁰⁾, *suscipere*¹⁵¹⁾, *accipere*¹⁵²⁾ kommen vor *consentire*¹⁵³⁾, *regem reputare et nominare*¹⁵⁴⁾, *favere*¹⁵⁵⁾, *favorem prestare*¹⁵⁵⁾ und endlich auch *approbare*¹⁵⁶⁾. Das Wort *confirmare* wird von Innocenz in diesem Zusammenhang einmal lediglich berichtend gebraucht, in der Wiedergabe des Antrags der weltlichen Fürsten um die Bestätigung von Wahl und Krönung Ottos¹⁵⁷⁾. Wir haben, schon weil das Wort *approbare* in den offiziellen Schreiben nicht gebraucht wird, kein Recht, es im Sinne eines bestimmten Anspruchs zu nehmen. Diese Deutung wird an einigen Stellen auch dadurch ausgeschlossen, daß Innocenz seine Approbation neben die des Erzbischofs von Köln und des Herzogs von Brabant setzt, denen er schreibt, er, der Papst, habe reprobirt, was sie reprobirt, und approbiert, was sie approbiert hätten¹⁵⁸⁾.

Die angebliche Bestätigung der Wahl Friedrichs durch den Papst schon 1211/1212, von der Burkard von Ursperg zu berichten weiß, hat nicht stattgefunden¹⁵⁹⁾. Wenn der Legat Siegfried von Mainz den Insassen eines Klosters vorhält, daß sie an Otto festhielten, obschon der Papst

¹⁵⁰⁾ RNI 58, 59, 92.

¹⁵¹⁾ RNI 109.

¹⁵²⁾ RNI 59.

¹⁵³⁾ RNI 58, 79.

¹⁵⁴⁾ RNI 62.

¹⁵⁵⁾ RNI 62, 64, 1, 2 u. a.

¹⁵⁶⁾ RNI 1, 39, 40, 47, 55, 57, 62 (s. Kempf S. 170). Auch der Legat spricht von den Briefen des Papstes über die *receptio* und *approbatio* Ottos (RNI 51).

¹⁵⁷⁾ RNI 11.

¹⁵⁸⁾ RNI 39, 40, 55.

¹⁵⁹⁾ Vgl. Tillmann, HJb. 51, 362 ff.

die Wahl Friedrichs approbiert habe ¹⁶⁰⁾, so zwingt uns nichts, das Wort anders als mit „gebilligt“ zu übersetzen. Es ist ferner durchaus nicht erwiesen, daß Richard von S. Germano den Vorgang juristisch genau bezeichnet, wenn er Innocenz auf dem Laterankonzil die Wahl Friedrichs approbierend bestätigen läßt ¹⁶¹⁾ oder daß den Worten des Papstes, falls sie genau wiedergegeben sind, die spätere technische Bedeutung zukommt. Wir müssen in dem Wort *approbare* so lange einen Ausdruck einfacher Guttheißung sehen, als die Guttheißung nicht zum Rechts-erfordernis gestempelt wird oder nicht gezeigt werden kann, daß der Ausdruck bei Innocenz oder allgemein schon einen bestimmten Rechts-sinn angenommen hat.

So wenig wie das Reich hat Innocenz die übrigen Länder Europas in päpstliche Vasallenstaaten umwandeln wollen ¹⁶²⁾. Wir können nicht einen Fall nachweisen, in dem er versucht hätte, ein bis dahin unab-hängiges Land in Lehensabhängigkeit von der römischen Kirche zu bringen.

Als ein charakteristisches Beispiel für die Lehnspolitik Innocenz' III. wird die angebliche Einbeziehung Bulgariens in den Kreis der päpst-lichen Vasallenstaaten betrachtet. Nach den Gesta des Papstes hat der Bulgarenzar Joannitza sich und sein Reich durch ein Privileg dem *im-perium* der römischen Kirche unterworfen ¹⁶³⁾. Der Wortlaut des Pri- vilegs ¹⁶⁴⁾ läßt aber keinen Zweifel daran, daß die Unterwerfung des vorher im Schisma lebenden Herrschers in geistlichem Sinne gemeint ist.

¹⁶⁰⁾ BF. 726.

¹⁶¹⁾ Siehe oben S. 140 Anm. 17.

¹⁶²⁾ Luchaire (*Les royautes vassales*) und Jordan (*Das Eindringen des Lehnswesens* ... S. 91) sehen in der Regierung Innocenz' III. die schärfste Aus-prägung der päpstlichen Lehnspolitik. Haller (*Das Papsttum. Idee und Wirk-lichkeit* 2,2, 1939, 596 f.) hat einen Teil der Ausführungen Luchaires richtig-gestellt. Argumente Luchaires für die Annahme einer päpstlichen Lehns-hoheit über Ungarn unter Innocenz III. waren von Jordan bereits widerlegt worden (S. 97). Vgl. auch Hirsch a. a. O. S. 238 und Carlyle *The claims of Innocent III to authority in temporal matters*, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 5 (1924) S. 134. Ohne die neueren Forschungsergebnisse zu berücksichtigen, läßt Castella (*Papstgeschichte* 1, 1944, 261) Innocenz III. über die Kronen von Ungarn, Dänemark, Kastilien (!) und Aragon verfügen.

¹⁶³⁾ c. 70.

¹⁶⁴⁾ Reg. VII 4. Der Schlußsatz, wie ihn uns die älteren Ausgaben über-liefern, hat zu einem völligen Mißverstehen des Vorganges geführt. *Et ut praesens chrysobolum imperii mei*, so wird er wiedergegeben, *ratum et firmum habeatur, dedi imperium meum in manibus ... Joannis, sacrosanctae Romanae sedis legati ... in quo et nostrum pium et a Deo promotum sub-*

Der Zar bestimmt, daß der Episkopat seines Landes der römischen Kirche unterstehen soll, und versichert, daß er sich nie von der römischen Kirche trennen, sondern ihr geliebter Sohn heißen wolle und daß alle christlichen und heidnischen Länder, die er in Zukunft erwerben werde, unter ihrer *potestas* und ihrem *mandatum* stehen sollen. Danach besteht auch kein Grund, die dem Zaren bei der Krönung auferlegte eidliche Verpflichtung, daß er dem Papst, seinen Nachfolgern und der römischen Kirche ergeben und gehorsam bleiben und alle seiner Herrschaft unterworfenen Länder und Völker in Gehorsam und Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl bewahren werde¹⁶⁵), als Zeichen einer Anerkennung der weltlichen Hoheit des Papsttums über Bulgarien anzusehen. Die *obedientia*, die Joannitza zu geloben hat, ist der geistliche Gehorsam, den jeder Christ dem Papst schuldet¹⁶⁶). Das Wort wird von Kaisern und Königen auch sonst allgemein zur Kennzeichnung ihrer Pflichten oder ihres Verhältnisses gegenüber den Päpsten gebraucht¹⁶⁷). Wenn, wie im Falle des Bulgaren, ein aus dem Schisma zurückkehrender Herrscher Obedienz gelobt, liegt die geistliche Deutung erst recht auf der Hand¹⁶⁸).

signavit imperium ... Dieser Satz ist sinnlos: „Damit das gegenwärtige Chrysobull für rechtskräftig gehalten werde, habe ich mein Reich in die Hände ... des Legaten gegeben, worin (*in quo*) unser ... Reich auch unterzeichnet hat ...“. Die Stelle gewinnt erst dann einen Sinn, wenn *dedi imperium meum* abgeändert wird in *dedit imperium meum*, so daß der entscheidende Teil des Privilegs in Übersetzung lautet: „... meine kaiserliche Majestät gab (nämlich die Urkunde) in die Hände des Legaten, in der ... auch unterzeichnet hat“. In der Tat hat die Neuausgabe des Privilegs in den Acta Innocentii (P. Th. Haluščynský, Acta Innocentii pp. III., Pont., Comm. ad redigendum Cod. iur. can. orient., Fontes series III, 2, 1944, 252 f.) *dedit*, nicht *dedi* an der betreffenden Stelle. Der Zar spricht in diesem wie in anderen Schreiben von seiner Person ständig als von *imperium meum* (vgl. Reg. V 115, VII 6, 230), offenbar in Anlehnung an einen byzantinischen Brauch (vgl. den Brief Alexios' III. an den Papst: Reg. II 210, und die Anrede an die griechischen Kaiser seitens der Päpste Nikolaus I. und Hadrian II.: MG. Epp. 4, 477, 487, 490, 491, 495, 511, 748, 759.

¹⁶⁵) Reg. VII 1.

¹⁶⁶) Vgl. in anderem Zusammenhang auch Haller 2,2, 597 Anm. zu S. 405 bis 407.

¹⁶⁷) Für Heinrich IV. vgl. MG. Const. 1, 114, 129, 130; für Heinrich V. ebd. 144, 158; für Friedrich I. ebd. 192, 315, 371; für Philipp August von Frankreich. einen der auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtigsten Herrscher, RNI 13; für Waldemar von Dänemark Reg. VIII 192.

¹⁶⁸) Im Oktober 1204 sagt Innocenz von den Griechen, Wlachen, Bulgaren und Armeniern, daß sie zur Obedienz des Papstes und zur Ergebenheit gegen

Die Feststellung Innocenz' III., daß Joannitza Krone und geweihtes Banner vom Papst empfangen habe, damit sein Reich *b. Petri in speciale* und daß der Zar sein Reich dem hl. Petrus *devotissime* geweiht habe¹⁶⁹), beweist ebensowenig wie der Krönungseid ein Lehnband zwischen Bulgarien und der römischen Kirche. Es müßte erst gezeigt werden, daß *dedicare* im Sinne von kommandieren gebraucht wird und daß die Bezeichnung des bulgarischen Reiches als *b. Petri speciale* dasselbe bedeutet wie *specialiter esse iuris b. Petri*. Das charakteristische *iuris* fehlt eben. Das Reich ist nach Aussage des Papstes *b. Petri speciale* dadurch geworden, daß der Zar Krone und *vexillum militare* vom apostolischen Stuhl erhalten hat. Die Vergebung der Krone an sich begründet, wie wir allein schon am serbischen Beispiel sehen¹⁷⁰), keine weltliche Ab-

den apostolischen Stuhl zurückgekehrt seien (RNI 113), gebraucht also hier zur Bezeichnung des neuen geistlichen Verhältnisses dieser Völker zur römischen Kirche die beiden Ausdrücke, die den Kern des dem Zaren abverlangten Eides bilden. König Leo von Armenien erklärt, daß er sein Königreich dem apostolischen Stuhl durch das Band des Gehorsams verpflichtet erkenne, aber nicht wolle, daß es einer anderen lateinischen Kirche verpflichtet werde (Reg. V 44). Andreas von Ungarn hält es für selbstverständlich, daß sein Sohn Koloman bei seiner Krönung *auctoritate apostolica* zum König der bis dahin schismatischen Ruthenen den Eid *super obedientiam sacrae Romanae ecclesiae exhibendam* leistet (Fejér, Cod. diplom. Hungariae 3.1, 164). Absage an das griechische Schisma bedeutet das Obediensversprechen, das der von den Lateinern nach Konstantinopel zurückgeführte Alexios IV. abgab (Reg. VII 152, vgl. auch Reg. VIII 133). Zur Durchführung der Kirchenunion in Serbien fordert Innocenz vom Großzupan, den Prälaten und Edlen eidliche Sicherheit, daß sie der römischen Kirche in Zukunft *in spiritualibus* gehorchen (Reg. VI 25). Die Betonung des Umstandes, daß es sich um die geistliche Obediens handele, geschah vielleicht mit Rücksicht auf den König von Ungarn, den Lehnsherrn des Großzupans. Vuk von Serbien später entthronter Bruder und Vorgänger Stephan hatte von Innocenz III. die Krönung durch einen Legaten erbeten. Infolge eines Einspruches durch Emmerich von Ungarn war die Krönung damals unterblieben. Nach der Unterwerfung Serbiens hatte Emmerich dem Papst dann mitgeteilt, es sei ihm recht, wenn Vuk dem apostolischen Stuhl die *debita et devota obedientia* erweise und vom Papst, unbeschadet seines, des Königs, Recht *in temporalibus*, die Königskrone empfangen (Reg. VII 126, vgl. auch Reg. VII 127). Mit Rücksicht auf die Besorgnis des Königs, die serbischen Herrscher könnten sich auf Grund ihrer Krönung durch den Papst als unabhängig oder als abhängig nur vom Papst betrachten, mag Innocenz in der Eidesformel eigens zum Ausdruck gebracht haben, daß es sich um die geistliche Obediens handele. Emmerich selbst spricht in dem Zusammenhang einfach von Obediens.

¹⁶⁹) Reg. VIII 129.

¹⁷⁰) Vgl. oben Anm. 168.

hängigkeit des Gekrönten von der römischen Kirche. Das Begleitschreiben zur Übersendung des Banners¹⁷¹⁾ aber enthält nicht die leiseste Andeutung einer weltlichen Abhängigkeit des Zaren vom Papst. Mit der Bezeichnung Bulgariens als *b. Petri speciale* knüpft Innocenz vielleicht an ein Wort des Bulgaren an, der ihn einmal als *pater specialis regni mei* angeredet hatte¹⁷²⁾. Als *filií speciales* pflegten die Päpste auch Fürsten und andere Laien zu bezeichnen, die in keinem weltlichen Abhängigkeitsverhältnis zur römischen Kirche standen¹⁷³⁾. Das *b. Petri speciale* mag danach gemeint sein im Sinne eines Verhältnisses besonderer Verehrung von der einen, besonderen Wohlwollens von der anderen Seite¹⁷⁴⁾. Von den Merkmalen, die ein weltliches Abhängigkeitsverhältnis zur römischen Kirche erkennen lassen, Homagium, Treueid, Kommendation, oder die es zu begleiten pflegen, Zinszahlung, förmliche Aufnahme in den Schutz des hl. Petrus, können wir im Falle Bulgariens auch nicht eines nachweisen.

¹⁷¹⁾ Reg. VII 12. Über das Banner s. C. Erdmann, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im Hohen Mittelalter, QFIAB. 25 (1933/4) 47; derselbe, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forsch. z. Kirchen- u. Geistesgesch. 6, 1935) S. 166 ff.

¹⁷²⁾ Reg. VII 230.

¹⁷³⁾ Vgl. für Innocenz III.: Reg. I 270, 357, II 42, 45, 57, V 160; RNI 15, 130; MIOG. 23, 562. Für seine Vorgänger: MG. Const. 1, 168, 230; NA. 14 (1889) 617.

¹⁷⁴⁾ Von einem *vinculum speciale* (*speciale* hat, wie mir Herr Dr. Reinhard Elze freundlich mitteilt, auch die Handschrift der Gesta des Papstes, nicht, wie Baluze c. 68 liest, *spirituale*) zwischen Bulgarien und dem apostolischen Stuhl ist einmal die Rede in einem Zusammenhang, der die Bedeutung dieses Bandes im Sinne einer weltlichen Abhängigkeit zunächst zu begünstigen scheint. König Emmerich hat von dem durch Ungarn nach Bulgarien reisenden Kardinallegaten vor dem Grenzübertritt die Entscheidung der ungarisch-bulgarischen Grenzstreitigkeiten verlangt. Nach einem päpstlichen Schreiben an Emmerich ist der Kardinal der Forderung ausgewichen unter anderem mit der Einwendung, er könne den Zaren nicht zwingen, etwas zu tun *donec obligatus esset apostolicae sedi per vinculum speciale* (Reg. VII 126). Innozenz macht sich das Argument des Legaten zu eigen in der Umschreibung: *non posset illum compellere ad faciendam concordiam vel iustitiam exhibendam, antequam iugum susciperet apostolicae disciplinae, nostroque se subiceret magisterio et praecepto* (Reg. VII 127). Danach galt die Union damals als noch nicht förmlich vollzogen und war der Legat angeblich deshalb nicht in der Lage, einen Zwang auf Joannitza auszuüben. Das *vinculum speciale* hat an der betreffenden Stelle deutlich die Bedeutung eines *vinculum spirituale*. Nach den Erfahrungen von R. Elze, die ich mit seiner Erlaubnis hier verwerte, werden die Bedeutungen von *specialis* und *spiritualis* nicht immer scharf auseinander-

Die Annahme Luchaires, daß Ungarn unter Innocenz III. ein Lehen des apostolischen Stuhles gewesen sei ¹⁷⁵⁾, lehnen Haller ¹⁷⁶⁾ und Jordan ¹⁷⁷⁾ mit Recht ab. Luchaire sieht sogar in dem Hinweis des Papstes auf die Gunst, die seine Vorgänger dem Königreich *in temporalibus* und *spiritualibus* erwiesen hätten, und in der Anerkennung, daß Ungarn *a fide ac unitate sedis apostolicae nulla recesserit tempestate* ¹⁷⁸⁾, den Beweis für das Vasallenverhältnis ¹⁷⁹⁾. Mit mehr Berechtigung kann Luchaire auf einen eigentümlichen Vorgang in den ersten Tagen der Regierung Innocenz' III. hinweisen. Innocenz hat damals vom Herzog Andreas, Emmerichs rebellischem Bruder, gefordert, daß er die für den sterbenden Vater übernommene Kreuzfahrt antrete, damit er sich nicht der väterlichen Erbfolge unwürdig mache und des Nutzens der Erbschaft beraubt werde, deren Lasten zu tragen er sich weigere. Er möge wissen, daß er sonst dem Anathem unterliege und des Rechtes auf die Krone, das ihm im Falle eines kinderlosen Todes seines Bruders auf Grund seiner Geburt zustehe, zu berauben sei und daß das Reich an seinen jüngeren Bruder überzugehen habe, ohne daß dem eine Appellation entgegenstehe ¹⁸⁰⁾. Hat Innocenz sich das Recht zugeschrieben, die ungarische Thronfolge zu ändern, und würde ein solcher Anspruch ein besonderes Verhältnis Ungarns zum apostolischen Stuhl beweisen? Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis bestanden haben sollte, müßte es, da uns jede unmittelbare Nachricht darüber fehlt, so lose gewesen sein, daß es schwerlich ein Recht auf einen so folgenschweren Eingriff in die ungarische Verfassung hätte rechtfertigen können. Die Drohung des Papstes wäre dann eher noch als eine Überschreitung seiner Machtbefugnisse auf weltlichem Gebiet aufzufassen. Es ist jedoch noch eine dritte Erklärung möglich. Innocenz hat einmal an Johann von England, damals noch Grafen von Mortain, geschrieben, es sei nicht nützlich für ihn, wenn er den Papst zu dem Glauben bringe, daß er die Kirche noch schlimmer bedrücken werde, falls er zur Königs-

gehalten und hat, vermutlich auf dem Wege einer Verwechslung der Abkürzungen beider Wörter, *specialis* mitunter den Sinn von *spiritualis*, *spiritualis* den von *specialis* angenommen. Eine solche Verwechslung scheint auch in der Anrede des Zaren an den Papst als *pater specialis regni mei* vorzuliegen.

¹⁷⁵⁾ A. a. O. S. 64 ff.

¹⁷⁶⁾ A. a. O. S. 597.

¹⁷⁷⁾ A. a. O. S. 97.

¹⁷⁸⁾ Reg. I 271.

¹⁷⁹⁾ A. a. O. S. 66.

¹⁸⁰⁾ Reg. I 10.

würde gelange, und hat ihn gewarnt, Gott zum Zorn zu reizen und die Kirche sich zur Gegnerin zu machen und sich so den Aufstieg zu seiner Erhöhung zu versperren¹⁸¹⁾. Als Erbe des englischen Thrones hätte auch Johanns Neffe Arthur, der Sohn seines verstorbenen älteren Bruders Gottfried, in Betracht kommen können¹⁸²⁾, und tatsächlich hat König Richard im Jahre 1190 Arthur als seinen Erben betrachtet¹⁸³⁾. Vielleicht wies Innocenz auf die mögliche Unterstützung der Ansprüche oder Aussichten Arthurs durch die römische Kirche hin. Auch Emmerich könnte den Ausschluß seines Bruders von der Thronfolge geplant haben, indem er etwa einen jüngeren Bruder zum Thronfolger erklärte im Falle seines erbenlosen Todes. Die Drohung des Papstes würde dann so aufzufassen sein, daß er diesen Ausschluß billigen und keine Appellation annehmen werde, falls Andreas bei ihm Recht suche in Ermangelung eines höheren weltlichen Richters, von dem er Recht erwarten könnte. Innocenz sagt ja nicht, daß er Andreas des Erbrechts berauben werde, und eine Appellation an den Papst setzt voraus, daß das Urteil nicht von ihm selbst gefällt wurde. Wenn Innocenz dem Herzog Andreas für den Fall seines Todes auf der Kreuzfahrt die Nachfolge des zu erwartenden Erben in seinem Herzogtum garantiert¹⁸⁴⁾, so handelt es sich hier um einen speziellen Fall des Schutzes, den die Kirche dem Kreuzfahrer für seinen Besitz gewährte, nicht um einen Akt weltlicher Hoheit des Papstes. Auch in dem Krönungseid der ungarischen Könige mit dem Gehorsamsversprechen gegen den apostolischen Stuhl¹⁸⁵⁾ liegt keine Anerkennung einer päpstlichen Hoheit über das Königreich¹⁸⁶⁾. Er könnte einen ähnlichen Ursprung haben wie der Obedienzeid des Bulgarenzaren und wie der für die Krönung des Großzupans vorgesehene. Vielleicht ist der Eid, den nach päpstlicher Aussage die Vorgänger des Prinzen Ladislaus, Emmerichs Sohn, bereits geleistet hatten¹⁸⁷⁾, Bela III. zuerst auferlegt worden. Bela wurde nach dem Tode seines Bruders, des Königs, von Griechenland nach Ungarn zurückberufen. Wir wissen, daß der Erzbischof von Gran ihm Schwierigkeiten machte in bezug auf die Krönung und daß die Schwierigkeiten erst durch das

¹⁸¹⁾ Reg. I 367.

¹⁸²⁾ Vgl. P. E. Schramm a. a. O. S. 161 f.

¹⁸³⁾ Rymer I, 53.

¹⁸⁴⁾ Reg. VI 157.

¹⁸⁵⁾ Reg. VII 57.

¹⁸⁶⁾ Vgl. Haller a. a. O. S. 597; Jordan S. 97.

¹⁸⁷⁾ Reg. VII 57.

Dazwischentreten des päpstlichen Stuhles beseitigt worden sind ¹⁸⁸). Vielleicht mußte er sich durch den Krönungseid von der Berührung mit dem Schisma reinigen und Sicherheiten für die Zukunft geben.

Die von ihm vorgefundenen weltlichen Bindungen Aragons, Portugals und Dänemarks ¹⁸⁹) an die römische Kirche ¹⁹⁰) hat Innocenz eher gelockert als enger zu ziehen versucht. Obschon Urban II. in seinem Privileg für Sancho Ramirez von Aragon vom 1. Juli 1089 (erneuert für Peter I. am 16. 3. 1095) bestimmt hatte, daß alle Nachfolger des Königs das Reich aus der Hand des Papstes und seiner Nachfolger empfangen sollten ¹⁹¹), hat Innocenz Peter II. von Aragon bei dessen Krönung in Rom weder belehnt noch sich von ihm Mannschaft oder ligische Treue schwören lassen ¹⁹²). Obschon Alphons I. von Portugal 1144 Mann-

¹⁸⁸) Alexander III. an Lukas von Gran (W. H o l t z m a n n, Papst Alexander III. und Ungarn, Ungar. Jb. 6, 1926, 401 f.); Reg. XII 42, VII 127. Vgl. H o l t z m a n n a. a. O. S. 421 ff.

¹⁸⁹) Vgl. E r d m a n n, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens S. 200 ff.; über die Zinspflicht Dänemarks J o r d a n, Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, QFIAB. 25 (1933/4) 78 f.

¹⁹⁰) Für Aragon: K e h r, Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche (SB. Berlin 1928 Nr. 18); D e r s e l b e, Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (Abh. Berlin 1928 Nr. 4); D e r s e l b e, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon (ebd. 1926 Nr. 1). C. E r d m a n n, Gregor VII. als Lehnsherr Aragons (Exkurs IV in: Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens S. 347 ff.). Für Portugal: E r d m a n n, Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte (Abh. Berlin 1928 Nr. 5); D e r s e l b e, Papsturkunden in Portugal (Abh. Gött. N.F. 20, 1927, 432 ff.). Ferner E. A. R e u t e r, Königtum und Papsttum in Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte (Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 69, 1928).

¹⁹¹) K e h r SB 1928, S. 208; Abh. 1928, S. 28, 30.

¹⁹²) Anders J o r d a n a. a. O. S. 96. Nach S c h r a m m (Die Krönung im katalanisch-aragonesischen Königreich, Homenatge a A. Rubió i Lluch 3, 1936, 4 ff.) hätte der Papst die alte Bindung weit über das Herkommen hinaus gestrafft. In dem im Register wiedergegebenen Ordo coronationis (Reg. VII 229) wird nicht gesagt, daß Innocenz dem König sein Reich mit dem Schwert zurückgegeben habe (so S c h r a m m a. a. O. S. 5), sondern festgestellt, daß Peter das ritterliche Schwert (*ensem militare*) aus der Hand des Papstes empfangen und (also offenbar nach Empfang des Schwertes) sein Reich dem hl. Petrus dargeboten habe. Im Krönungseid beschwört Peter nur Treue und Gehorsam gegen den regierenden Papst und seine Nachfolger, Bewahrung seines Reiches in ihrem Gehorsam, indem er den katholischen Glauben verteidige und die

schaft in die Hände des päpstlichen Legaten geleistet hatte ¹⁹³), besteht Innocenz bei Sancho I. nur auf den Leistungen, die sich aus der Zinspflicht Portugals gegenüber dem apostolischen Stuhl ergaben ¹⁹⁴) und die schon sein unmittelbarer Vorgänger, Cölestin III., eingefordert hatte. Von einer über die Zinspflicht hinausgehenden Abhängigkeit Portugals vom apostolischen Stuhl erfahren wir unter Innocenz III. lediglich aus der Erneuerung eines Schutzprivilegs Alexanders III. für Alphons I. ¹⁹⁵), das dem König sein Reich, das *iuris b. Petri* ist, verleiht und bestätigt ¹⁹⁶). Daß das dänische Reich *iuris Romanae ecclesiae* ist, hören wir

häretische Schlechtigkeit verfolge, Wahrung der Immunität des Klerus usw. In der Aufzeichnung über die Oblation des Königreichs, in der über die Komendation ausgestellten Urkunde des Königs, die wie die vorgenannten Aktenstücke ins Register aufgenommen worden sind (Reg. VII 229), sowie in einem Privileg des Papstes für Peter II. aus denselben Tagen (P. 2322) wird lediglich festgestellt, daß der König der römischen Kirche sein Reich dargeboten und ihr zinspflichtig gemacht, nicht aber, daß Innocenz den König belehnt und von ihm Mannschaft und Treueid empfangen habe. Innocenz' Nachfolger, Honorius III., hat Jakob I. von Aragon seinen Vasallen genannt, H o r o y, Honorii III opera omnia (Medii aevi bibl. patrist., Series 1, 4) lib. 6, 218; vgl. auch ebd. 3 lib. 3, 33. Wir wissen aber, daß Innocenz in seinen Hoheitsansprüchen sehr viel vorsichtiger als der Kämmerer seines Vorgängers, Cencius, der spätere Honorius III., gewesen ist (s. unten S. 177). Der Anstoß zur Krönung Peters II. ging nicht vom Papst aus (s. den Bericht der Gesta Comitum Barcionicensium, ed. Barreau Dihigo y Massó Torrents, Croniques Catalanes 2, 1925, 16, 51). Sie begründete auch keine engere Abhängigkeit Aragons vom apostolischen Stuhl, bedeutete vielmehr eine besondere Ehrung für den König (vgl. Reg. XVI 42 Resp. prael., Migne PL. 216, 842 und Gesta Comitum Barc. a. a. O.). Peters Sohn, Jakob I., hat sich 1229 um die Krönung durch die Hand Gregors IX. bemüht, ist aber vom Papst auf eine gelegener Zeit vertröstet worden (Reg. Greg. IX. III 294, hg. v. L. Auvray 1, 1890, 178; P. 8383. Dieser Antrag Jakobs scheint Schramm a. a. O. entgangen zu sein). Auf dem zweiten Konzil zu Lyon 1274 ist Jakob mit demselben Verlangen, auch diesmal vergebens, an Gregor X. herangetreten (s. den Bericht in der Selbstbiographie des Königs [ed. Aguiló, Bibl. Catalana 1873, S. 514. Übersetzung unter dem Titel „The Chronicle of James I, King of Aragon“ von J. Forster, 2, 1883, 650 ff.]). Nach Ballesteros (Historia de España 3, 1922, 187) wäre die Krönung gescheitert an der Weigerung des Königs, den von seinem Vorgänger versprochenen Zins zu zahlen (so auch Schramm a. a. O. S. 7 und Celotti, Storia di Spagna, 1940, S. 230).

¹⁹³) Erdmann, Papsttum und Portugal S. 29.

¹⁹⁴) Reg. I 99, 448, 449.

¹⁹⁵) JL. 13420.

¹⁹⁶) Reg. XV 24. Die Verleihung ist selbstverständlich auf Antrag des Königs erfolgt, ebenso wie das Schutzprivileg für Alphons' Vorgänger, Sancho I., auf die Bitte des Königs erlassen wurde (Reg. I 441). In seltsamer Verken-

von Innocenz, als er Dänemark, natürlich auf Antrag des Königs, nach dem Vorgang Papst Alexanders gegen Invasion und den König gegen Verminderung seiner Rechte in den apostolischen Schutz nimmt¹⁹⁷⁾.

In allen drei Fällen ergibt sich das gleiche Bild. Abgesehen von bestimmten, von ihm meist nicht herbeigeführten Anlässen, dachte Innocenz nicht daran, die Könige an die besonderen Rechtsverhältnisse zu erinnern, in denen ihre Reiche zur römischen Kirche standen. Sichtlich maß er den von ihm vorgefundenen Vasallitätsbeziehungen und Bindungen ähnlicher Art zwischen einzelnen Ländern und dem apostolischen Stuhl geringes Gewicht bei, falls nicht, wie im Falle von Sardinien und vor allem von Sizilien, politische Interessen im Spiele waren.

Innocenz III. teilte offenbar auch die Anschauung nicht, die der Kämmerer seines Vorgängers, Cencius, 1192 in der Vorrede zum Zinsbuch der römischen Kirche vertreten hatte, daß alle dem apostolischen Stuhl zinspflichtigen Länder „in Recht und Eigentum des hl. Petrus und der römischen Kirche“ stünden¹⁹⁸⁾. Mit keinem Wort weist er auf diese Ansprüche hin, als in Schweden, Norwegen und Polen, die zu den zinspflichtigen Ländern gehörten, Ereignisse eintraten, die der Durchsetzung solcher Ansprüche günstig waren¹⁹⁹⁾. Fern lag es ihm auch, Gregors VII.

nung der Sachlage scheint Luchaire (a. a. O. S. 10) in der Annahme des Privilegs eine Konzession des jungen Königs Alphons zu sehen. Merkwürdigerweise sieht Luchaire (ebd.) auch in dem Privileg für Sancho, in dem Innocenz den König und sein Reich mit allem, was er rechtmäßig besitze oder in Zukunft erwerbe, unter seinen und des hl. Petrus Schutz nimmt (Reg. I 441), ein deutliches Anzeichen für die enge und direkte Unterordnung Portugals unter Rom. Das Recht und die Pflicht zum Eingreifen in die Erbstreitigkeiten im portugiesischen Königshaus nach Sanchos I. Tode ergaben sich für Innocenz einfach aus seiner Eigenschaft als Garant von Sanchos Testament, das er auf Bitten des Königs bestätigt hatte (Reg. XIV 58), nicht aus einer Stellung als „Landesherr“, wie Jordan annimmt (Das Eindringen des Lehnswesens S. 95).

¹⁹⁷⁾ Reg. XII 157.

¹⁹⁸⁾ Vgl. Fabre-Duchesne a. a. O. S. 2. Innocenz folgte wohl einer Unterscheidung, die Alexander III. für die zinspflichtigen Kirchen aufgestellt hatte. Alexander fordert eine Feststellung der Herkunft des Zinses. Es müsse untersucht werden, ob die Kirchen *specialiter b. Petri iuris* seien und den Zins zum Zeichen der erlangten Freiheit zahlten oder ob sie die Zahlung nur als Anerkennung für den Schutz des apostolischen Stuhls leisteten. Gregor IX. sanktionierte diese Unterscheidung durch die Aufnahme in seine Dekretalen (c. 8 X 5, 33).

¹⁹⁹⁾ Sein Eingreifen zugunsten des vertriebenen Königs Swerker von Schweden begründet Innocenz mit der Zerstörung der Kirchen, der Bedrückung der Witwen und der angeblich ungerechten Beraubung des unter päpstlichem Schutz stehenden Königs und vor allem mit dem Umstande, daß der König keinen

Ansprüche auf Ungarn, Gesamtspanien²⁰⁰), Rußland und Dalmatien, um die er aus dem Zinsbuch wußte, neu zu belchen.

In einem einzigen Fall ist unter Innocenz III. ein Lehnverhältnis zwischen einem vorher unabhängigen Staat und der römischen Kirche neu begründet worden, durch die Lehnshuldigung König Johannis von England. Aber Johann ist aus eigenem Antrieb Vasall des Papstes geworden²⁰¹). Wenn jemals ein Fürst Veranlassung hatte, von sich aus der Vasall eines Mächtigeren zu werden, so gilt das für Johann in seiner verzweifelten Lage Anfang Mai 1213. Die Bedingungen, die

anderen finde, den er um sein Recht angehen könne (*cum alium non inveniatur, ad quem pro iustitia obtinenda recurrat*, Reg. XI 174). Das *cum alium non inveniatur* heißt hier nicht einfach, daß Swerker sonst keine Hilfe finde, war er doch zum Dänenkönig geflohen und wurde er von diesem unterstützt. Der Schwedenkönig kann sein Recht bei keinem anderen verfolgen, weil er souverän ist, *in temporalibus* keinen Höheren über sich anerkennt, also auch nicht den Papst als Oberherrn des Königreiches. — In Norwegen appellierte von zwei Thronprätendenten der schwächere, Philipp, an Innocenz III. (Reg. XIV 73). Gregor VII. hätte sich die Gelegenheit, die päpstliche Hoheit über Norwegen wenigstens bei einem der Thronbewerber zur Geltung zu bringen, sicher nicht entgehen lassen, hätte die Anrufung des päpstlichen Gerichts wahrscheinlich schon als Anerkennung gedeutet. Der Krönungseid des Königs Magnus Erlingsson von 1164, in dem der König dem Papst Alexander III., seinen Nachfolgern und der römischen Kirche Treue und Gehorsam schwört (veröff. von W. Holtzmann in „Krone und Kirche in Norwegen im 12. Jahrhundert“, DA. 2, 1938, 376), zeigt, daß die römische Kirche unter Alexander III. die schwierige Lage des Königtums genutzt hat, es in Abhängigkeit zu bringen. Der Eid ist zwar kein Vasalleneid, sieht aber, wie Holtzmann betont (a. a. O. S. 354), einem Untertaneneid „verzweifelt ähnlich“. — Zweimal stellten unter Innocenz III. polnische Fürsten im Zusammenhang mit Kämpfen um den Seniorat sich unter den päpstlichen Schutz (Reg. IX 229, XIV 51. Vgl. Maschke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Königsberger Hist. Forsch. 5, 1933, S. 53 ff.). Das Schutzverhältnis ist nicht, wie es der Sitte früherer Zeiten entsprochen hätte (vgl. Fabre, Étude sur le Liber censuum de l'Église Romaine, 1892, S. 29 ff., 40 ff.), mit einer Abhängigkeit irgendwelcher Art verknüpft worden. Über die Entstehung und Entwicklung des besonderen Verhältnisses Poiens zur römischen Kirche vgl. Maschke (mit umfassenden Literaturangaben). Vgl. auch die Ausführungen Maschkes über den Peterspfennig und seinen Rechtscharakter in den skandinavischen Ländern (ebd. S. 37 ff.). — Innocenz III. hat auch die Übergabe Englands an den apostolischen Stuhl nicht, wie es der Auffassung des Liber censuum entsprochen hätte, als ein Recht angenommen, das dem apostolischen Stuhl gebührte, sondern sie als einen freien Akt der Frömmigkeit des Herrschers hingestellt (vgl. unten S. 179).

²⁰⁰) Vgl. Kehr SB. Berl. (1928) S. 206. Abh. Berl. (1926) S. 32 ff.

²⁰¹) Anders Schramm, Gesch. d. engl. Königtums S. 55 f.

König Johann für die Versöhnung mit der Kirche gestellt worden sind, liegen vollständig vor in dem Ultimatum von Ende Februar 1213²⁰²⁾ und sind wiederholt in Johanns Patent vom 13. Mai²⁰³⁾. Von einer Forderung der Lehnsnahme enthalten sie nichts. Der formelhaften Erklärung Johanns in dem Patent über die Lehnsnahme, daß er den Schritt getan habe *non vi induci, nec timore coacti, sed nostra bona spontaneaue voluntate*²⁰⁴⁾ ist geringer Wert beizumessen. Aber auch in der ersten Mitteilung an den Papst sagt Johann, daß er die päpstlichen Friedensbedingungen, die *forma pacis*, angenommen und außerdem (*ceterum*) auf Eingebung des Hl. Geistes seine Königreiche von der römischen Kirche zu Lehen genommen habe, wie Innocenz aus der darüber gefertigten Urkunde ersehen könne²⁰⁵⁾. In seiner Antwort preist Innocenz Gott, daß er dem König eingegeben habe, nicht nur die v o r g e s e h e n e Genugtuung zu übernehmen, sondern auch seine Person und sein Land der apostolischen Gewalt zu unterstellen²⁰⁶⁾. Welch sinnlose Komödie hätten Papst und König voreinander aufgeführt, wenn Innocenz den König zur Lehnsnahme gezwungen oder auch nur auf die Lehnsnahme hingearbeitet hätte. Nach einem zeitgenössischen französischen Chronisten hat der päpstliche Nuntius, Pandulf, der Überbringer des Ultimatus, Johann den Schritt angeraten als Ausweg aus seiner Bedrängnis²⁰⁷⁾. Es ist fraglich, ob dem Bericht mehr zugrunde liegt als eine naheliegende Kombination. Auch wenn der Chronist recht hätte, brauchte es sich nicht um einen an der Kurie vorbereiteten Plan zu handeln, da Pandulf den Rat sehr wohl auf Grund der von ihm vorgefundenen Lage gegeben haben könnte. Bei der Würdigung der Sachlage ist zu betonen, daß Innocenz weder die Johann geleisteten Eide gelöst, noch seine Absetzung ausgesprochen, noch Philipp von Frankreich mit der Vollstreckung beauftragt hatte²⁰⁸⁾.

²⁰²⁾ Reg. XV 234. Vgl. Tillmann, Legaten S. 96

²⁰³⁾ Reg. XVI 76.

²⁰⁴⁾ Reg. XVI 77.

²⁰⁵⁾ Reg. XVI 78.

²⁰⁶⁾ Reg. XVI 79. Vgl. auch Reg. XVI 131.

²⁰⁷⁾ Chron. Andrese MG. SS. 24, 754.

²⁰⁸⁾ Vgl. oben S. 141 f. An die Lehnsnahme Johanns erinnern die Umstände, unter denen der Markgraf Wilhelm Pallavicini die Burg Landasia von der römischen Kirche zu Lehen nahm (Reg. VIII 123, 124). Die Übergabe des Schlosses folgte der Absolution des Markgrafen vom Bann durch päpstliche Delegaten. Zu der vorgesehenen Genugtuung gehörte sie nicht, da in dem Gebot, das dem Grafen bei der Absolution auferlegt wurde, von der Übergabe des Schlosses keine Rede ist (Reg. VIII 122). Innocenz antwortet den Deie-

Wäre es Innocenz darauf angekommen, die Zahl seiner fürstlichen Vasallen zu vermehren, bei Kaiser Heinrich von Konstantinopel hätte er sicher bereitwilliges Entgegenkommen gefunden. In seinen flehentlichen Hilferufen scheint Kaiser Heinrich dem Papst die Aufforderung zur Lehnsnahme fast nahezu legen ²⁰⁹⁾. Er bekennt, daß das Schicksal des Reiches allein von der päpstlichen Hilfe abhängt, daß er nichts ohne den Papst vermöge, erinnert Innocenz daran, wie sich sein Bruder und Vorgänger, Balduin, den *miles* des Papstes ²¹⁰⁾ zu nennen pflegte ²¹¹⁾, bezeichnet sich selbst als des Papstes *famulus*, als seinen *minister*, will, daß er in ihm ein Werkzeug seiner Befehle sieht, spricht von sich und den Seinen als den Kriegern, den Söldnern, *militibus et stipendariis*, der römischen Kirche. Heinrich wäre in seinen ersten Regierungsjahren sicher nicht in der Lage gewesen, eine Forderung abzulehnen, die er selbst dem Papst, gewollt oder ungewollt, nahegelegt hatte ²¹²⁾. Diese Grafen von Flandern, die Lehnsträger des Reiches und Frankreichs, die plötzlich zur Kaiserwürde gelangt waren, hätte es vielleicht wenig Überwindung gekostet, die Vasallen dessen zu werden, von dem das Schicksal ihres Reiches zum großen Teil abhängig war. Im Interesse der Kirche und der abendländischen Christenheit, namentlich des Hl. Landes, unterstützte Innocenz das wankende Gebäude des lateinischen Kaiser-

gaten, sie seien zwar nicht bevollmächtigt gewesen, die genannte Burg als Lehen zu vergeben, weil aber der Dienst jenes Edlen und seiner Erben der römischen Kirche nützlich sein könne, halte er genehm, was sie in guter Absicht getan hätten (Reg. VIII 124). Die Eigenmächtigkeit der Delegaten kann nicht in der Vorwegnahme der Entscheidung bestanden haben, ob die Burg im unmittelbaren Besitz der römischen Kirche bleiben oder als Lehen an den Markgrafen zurückgegeben werden sollte, da nur das letzte in Frage kam. Sie bestand in der Vorwegnahme der Belehnung, d. h. die Delegaten haben eigenmächtig die Burg als päpstliches Lehen angenommen und sie als solche wiederverliehen, oder sie haben den Formfehler begangen, ohne Bevollmächtigung den genannten Rechtsakt vorzunehmen. Auf jeden Fall sind die Delegaten in der Angelegenheit ohne Instruktion gewesen, hat also Innocenz von der Absicht des Markgrafen kaum Kenntnis gehabt.

²⁰⁹⁾ Reg. VIII 131, XI 207.

²¹⁰⁾ Über die schillernde Bedeutung des Wortes und die *Militia s. Petri* bei Gregor VII. vgl. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzuggedankens S. 185 ff.

²¹¹⁾ Vgl. Reg. VII 152.

²¹²⁾ Angesichts dieser Tatsache berührt die Behauptung Luchaires (Innocent III, La question d'Orient, 1907, S. 170 f.) merkwürdig, Innocenz sei verärgert gewesen, weil er an der Errichtung des Reiches von Konstantinopel nicht beteiligt gewesen und das Reich nicht zum päpstlichen Vasallenstaat erklärt worden sei.

reichs, ohne sich durch die Übernahme der Lehnsherrschaft noch stärker zu binden. Auch über ein verhülltes Lehnsangebot Simons von Montfort für die im Ketzerkreuzzug eroberten und ihm übertragenen Gebiete ist Innocenz stillschweigend hinweggegangen ²¹³). Er nahm es sehr ernst mit seiner Schutzpflicht den Vasallen gegenüber und war schon deswegen vorsichtig in der Übernahme neuer Verpflichtungen. Im Falle Simons von Montfort hätte sie eine dauernde schwere Belastung dargestellt. Anders lag der Fall Johanns von England. Hier hätte Innocenz ohne sein Vorwissen Geschehenes rückgängig machen müssen ²¹⁴). Das Lehnsverhältnis Johanns zur römischen Kirche bedeutete auch nur im Augenblick, wegen der schwierigen Lage des Königs, eine Last, für die Dauer war es schon wegen des bedeutenden Lehnszinses ein nicht unbeträchtlicher Gewinn. Innocenz hätte sich nach der Unterwerfung des Königs wohl ohnedies verpflichtet gefühlt, ihm in den Bedrängnissen beizustehen, in die er zum Teil durch die päpstlichen Kampfmaßnahmen geraten war.

Wenn Innocenz' III. Regierung eine Etappe gewesen ist auf dem verhängnisvollen Wege des Papsttums zu einer geistlich-weltlichen Monarchie, dann nicht wegen der Grundsätze, die er vertrat, und der letzten politischen Ziele, die er sich setzte.

²¹³) Für die nähere Darlegung muß ich auf meine ungedruckte Biographie Innocenz' III. verweisen.

²¹⁴) Vgl. den Fall Pallavicinis oben S. 179 Anm. 208.